Die rechtliche Natur des Genußscheins im Aktienrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Carl Alfred Festge

aus Rieth-Nordhausen, Sa.-W.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Otto Wigand

Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei m. b. H.

Leipzig 1909.

Meinem Schwiegervater

Geh. Rat Prof. Dr. Riedel.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0117

Literaturverzeichnis.

(Die Namen in Klammer geben die Zitierweise an.)

Alexander, „Die Sonderrechte der Aktionäre". Berlin 1892. (Alexander.)

Auerbach, „Das Aktienwesen". Frankfurt a./M. 1873. (Auerbach.)

Becker, „Die rechtliche Natur des Genußscheins". Diss. Breslau 1906. (Becker.)

Behrend, „Lehrbuch des Handelsrechts". Bd. 1. Berlin 1886—96. (Behrend.)

Cosack, „Lehrbuch des Handelsrechts". 6. Aufl. Stuttgart 1903. (Cosack.)

Denkschrift zum Handelsgesetzbuch. (Denkschrift.)

Esser, „Die Aktiengesellschaft". 2. Aufl. Berlin 1899. (Esser.)

Frankenberger, „Handelsgesetzbuch". 1898. (Frankenberger).

Gareis, „Das deutsche Handelsrecht". 6. Aufl. Berlin 1899. (Gareis.)

Gareis und Fuchsberger, „Das allgemeine H.G.B." 1891. (Gareis und Fuchsberger.)

Gierke, „Die Genossenschaftstheorie". Berlin 1887. (Gierke.)

Goldmann II, Berlin 1905. (Goldmann.)

Goldschmidt, „System des Handelsrechts". 4. Aufl. Stuttgart 1892. (Goldschmidt.)

v. Hahn, „Kommentar zum allg. deutsch. Handelsgesetzbuch. 2. Aufl. Bd. 1. Braunschweig 1871/76. (v. Hahn.)

Hergenhan, „Das Reichsgesetz", betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die A.-G. v. 18./7. 84. Berlin 1891. (Hergenhan.)

Kayser, „Gesetz" betr. die Kommanditgesellsch. a. A. und die A.-G. vom 18./7. 1884. 2. Aufl. Berlin 1891. (Kayser.)

Keyssner-Simon, „Die Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellsch. 5. Aufl. Berlin 1900. (Keyssner-Simon.)

Klemperer, „Die rechtliche Natur des Genußscheins". Diss. Halle 1898. (Klemperer.)

Litthauer-Mosse, „Das Handelsgesetzbuch". Berlin 1905. (Litth.-Mosse.)

Lehmann, „Das Recht der A.-G." Berlin 1898. (Lehmann.)

Lehmann, „Lehrbuch des Handelsrechts". Leipzig 1908. (Lehmann.)

Lehmann-Ring, „Das H.G.B. für das Deutsche Reich". Bd. 1. Berlin 1902. (Lehmann-Ring.)
Leist, „Sanierung" in Holdheims Monatsschrift. (Leist.)
Loeck, „Reichsstempelgesetz". Berlin 1906. (Loeck.)
Löwenfeld, „Das Recht der A.-G. 1879. (Löwenfeld.)
Makower, „H.G.B." 12. Aufl. Berlin 1901. (Makower.)
Merzbecher, „Die A.-G." 1901. (Merzbecher.)
Ortmann, „Die rechtliche Natur des Genußscheins". Diss. Leipzig 1903. (Ortmann.)
Petersen und v. Pechmann, „Gesetz" betr. die Komm.-Ges. a. A. und die A.-G. vom 18./7. 84. Leipzig 1890. (Petersen und Pechmann.)
Pinner, „Das deutsche Aktienrecht". Berlin 1899. (Pinner.)
Primker, „Die A.-G." im Handbuch d. Deutsch. Handels-, See- und Wechselrechts von W. Endemann. Bd. 1. Leipzig 1881. (Primker.)
Rehm, „Bilanzen der Aktiengesellsch. u. Gesellsch. m. b. H., Komm.-Gesellsch. a. A." München 1903. (Rehm.)
Renaud, „Das Recht der A.-G." 2. Aufl. Leipzig 1875. (Renaud.)
Riesser, „Neuerungen im Aktienrecht". 1899. (Riesser.)
Ring, „Das Reichsges." betr. die Komm.-Ges. a. A. und die A.-G. vom 18./7. 1884. 2. Aufl. Berlin 1893. (Ring.)
Salings Börsenpapiere I. Allgem. Teil. 1908—9. (Saling.)
„ „ II. Finanz. „ 1908—9. „
„ „ III. „ „ 1908—9. „
Simon, „Die Bilanzen der A.-G. und der Komm.-Ges. a. A." Berlin 1898. (Simon.)
Staub, „Kommentar zum Allg. Deutschen H.G.B." 8. Aufl. 1907. (Staub.)
Strey, „Das deutsche Handelsgesellschaftsrecht". Berlin 1873. (Strey.)
Weyl, „Handbuch d. Deutsch. A.-G.-Rechts". Leipzig 1886. (Weyl.)

Zeitschriften:

Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
Holdheims Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen. (Holdheim.)
Juristische Blätter.
Juristische Wochenschrift.
Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen. 12. Jahrg. 1902. Nr. 10.
Zeitschrift für A.-G. u. Gesellsch. m. b. H. 13. Jahrg. 1906. Nr. 9 u. 11.

Spruchsammlungen:

Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts.
Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 9

Kapitel I.

Die Genußscheine, die anläßlich einer Amortisation von Aktien ausgegeben werden 14

§ 2. Wirtschaftliche Funktion dieser Genußscheine 14

§ 3. Entstehung dieser Genußscheine und diesbezügl. Statutenbestimmungen 17

§ 4. Literatur 24

§ 5. Die rechtliche Natur dieser Genußscheine 27

1) Begründung unserer Auffassung des Begriffs „Amortisation der Aktien“ 27

2) Die rechtliche Natur der Genußscheine 32

3) Schicksal eines eventl. Gesellschaftsvermögens für den Fall, daß alle Aktien amortisiert und an ihre Stelle Genußscheine ausgegeben sind 36

Kapitel II.

Die Genußscheine, die unabhängig von einer Amortisation von Aktien ausgegeben werden 42

§ 6. Die als Äquivalent für Leistung irgend welcher Art an Dritte gegebenen Genußscheine 44

1) Diesbezügl. Statutenbestimmungen 44

2) Rechtliche Beurteilung dieser Genußscheine . . . 48

§ 7. Die als Zubehör zu Aktien ausgegebenen Genußscheine . . 52

1) Die ebenfalls einen Anspruch auf eine Gewinn- und Vermögensverteilung gewähren 53

2) Die, welche ohne Rücksicht auf einen solchen Anspruch ausgegeben werden 62

§ 8. Die Stellung der Genußscheininhaber als Gläubiger gegenüber der Gesellschaft 64

§ 9. Schluß 67

Einleitung.

§ 1.

Aus dem Aktienrecht heraus und gewissermaßen zwischen den Fugen desselben hindurch hat sich das Institut der Genußscheine entwickelt. Zuerst im Auslande besonders in Österreich-Ungarn entstanden und dort gesetzlich normiert, fanden sie bei den deutschen Gesellschaften bedeutend später und nur vereinzelt Anwendung. Obschon sie dann von Jahr zu Jahr praktischer geworden sind, obschon sie lange an der deutschen Börse gehandelt und dort amtlich notiert werden, und infolgedessen von der Steuergesetzgebung, auf die unten ausführlicher zurückgekommen wird, Bestimmungen auch für sie getroffen sind, hat der Gesetzgeber bei der Abfassung des H.G.B. sie unberücksichtigt gelassen, obgleich es nahe gelegen hätte, sie unter §§ 227 und 228 Abs. 2 H.G.B. zu subsumieren[1]). Allein die immer mehr zunehmende wirtschaftliche Bedeutung der Genußscheine erfordert mit wachsender Notwendigkeit eine gesetzliche Regelung. Dies findet auch seinen Ausdruck in den zahlreichen Abhandlungen, die in der Neuzeit über die rechtliche Natur der Genußscheine streiten.

Man unterscheidet heute in Deutschland zwei Arten von Genußscheinen:

---

1) Edmund Mayer bei Holdheim 1900 S. 53.

1. solche, die anläßlich einer statutenmäßig vorgesehenen Amortisation von Aktien dem ausscheidenden Aktionär ausgehändigt werden und

2. solche, welche unabhängig von einer Amortisation von Aktien auch an dritte oder Aktionäre der Gesellschaft für Leistungen irgendeiner Art begeben werden.

Während die rechtliche Natur der letzteren als Schuldscheine seitens der betreffenden Gesellschaft heute kaum noch in Zweifel gezogen wird, gehen hinsichtlich der ersten Kategorie die Ansichten weit auseinander.

Die einen[1]) halten sie gleich der zweiten Art für Urkunden, die lediglich Gläubigerrechte verbriefen, während andere (und dies ist die Mehrzahl) diese Genußscheine als wirkliche Aktien ansprechen, dritte hingegen eine prinzipielle Entscheidung überhaupt vermeiden und von Fall zu Fall entschieden wissen wollen.

Mit Rücksicht darauf, daß einerseits die Rechte, die der Genußschein verkörpert, nur solche sind, die die Aktie dem Aktionär gewährt, und daß es sich andererseits bei der Beurteilung der an Stelle von amortisierten Aktien ausgegebenen Genußscheinen darum handelt, ob dieser Genußschein eine Aktie oder eine Urkunde ist, die Gläubigerrechte verbrieft, so ist es angebracht, den weiteren Erörterungen kurz eine Darlegung des Wesens der Aktie vorangehen zu lassen.

Nach Renaud[2]) wohnt dem Worte „Aktie“ eine dreifache Bedeutung inne:

1. Quote des Grundkapitals,
2. Aktienrecht,
3. Aktienurkunde.

Im juristischen Mittelpunkt steht, worauf auch das Wort „Aktie“ einseitig hinweist, die rechtliche Stellung

1) Zitate sind auf S. 24 angeführt.
2) S. 90.

des Aktionärs; denn durch die Übernahme einer Quote des Grundkapitals wird erst das Aktienrecht erzeugt, andererseits verbrieft die Aktienurkunde nur das Aktienrecht, während sie mit der Aktiengesellschaft unmittelbar nichts zu tun hat, wohl in das Aktienrecht, aber nicht zu den Elementen desselben gehört.

Das Wort „Aktienrecht“ nun bedeutet die Fülle der rechtlichen Beziehungen des Aktionärs zur Aktiengesellschaft, nicht also allein die Rechte, die sich an die Mitgliedschaft knüpfen, sondern auch die Pflichten des Aktionärs. Freilich tritt die Zahl der Pflichten, die sich im wesentlichen auf die Zahlung der Einlage beschränken, obschon weitere Pflichten des Aktionärs statutenmäßig bestimmt sein können, gegenüber den möglichen Rechten des Aktionärs zurück. Doch ist der Anspruch auf Ausübung dieser Rechte erst eine Folge der Erfüllung jener Verbindlichkeit. Die Einlage ist der Grundstein, auf dem sich die Mitgliedschaft mit ihren Rechten aufbaut. Sie bildet den wesentlichsten Bestandteil des Aktienrechts, bei dessen Fehlen eine Mitgliedschaft undenkbar ist. Denn einerseits erkennt das deutsche Aktienrecht actions gratuites nicht an, da die Aktiengesellschaft lediglich eine Kapitalgesellschaft ist, andererseits bedeutet das Grundkapital die Summe der Anteile.

Als reine Mitgliedschaftspflicht erscheint stets die Verbindlichkeit des Aktionärs zur Unterwerfung unter das Statut; daneben kann aber auch die Verfassung einer A.-G. Mitgliedschaftspflichten mit positivem Leistungsinhalt begründen, z. B. die Pflicht zur Übernahme von Ämtern oder die Verpflichtung jedes Jahr pro Aktie eine bestimmte Anzahl von Äckern mit Zuckerrüben zu bebauen.

Während also die Pflichten des Aktionärs im allgemeinen mehr *einsgeartet* sind, variieren seine Rechte in den einzelnen Statutenbestimmungen sowohl der Zahl, als auch der Bedeutung und der Ausgestaltung nach.

Diese Rechte sind entweder entziehbar oder wider den Willen des Berechtigten unentziehbar, wesentliche oder naturale oder ausnahmsweise eintretende, obschon man zugeben muß, daß der Zweck und die Form der Aktiengesellschaft überall gewisse Rechte hat in den Vordergrund treten lassen, z. B. das Stimmrecht, das Dividendenrecht, den Anspruch auf entsprechenden Anteil an der evtl. Liquidationsmasse. Im Anschluß an Gareis [1]) möchten wir die Rechte des Aktionärs in Verwaltungs- und Forderungsrechte teilen, und innerhalb dieser nach ihrer wirtschaftlichen und juristischen Bedeutung zwischen Haupt- und Hilfsrechten unterscheiden:

I. Die Verwaltungsrechte bestehen:

1. In der positiven Mitverwaltung, d. h. Stimmrecht in der Generalversammlung §§ 250, 252, H.G.B.
2. In der negativen Mitverwaltung, das ist Anfechtungsrecht § 271 H.G.B.
3. In einem Hilfsverhältnis zu beiden, z. B. das Recht auf Aushändigung der Aktie oder Umschreibung im Aktienbuch §§ 222, 224 H.G.B.

II. Als Forderungsrechte des Aktionärs von Cosack [2]) „Gläubigerrechte“ von Alexander [3]) „Vermögensrechte“ genannt, möchten wir bezeichnen:

1. Den Anspruch auf einen verhältnismäßigen Anteil am Reingewinn (Dividendenrecht) und unter Umständen auf Bauzinsen. §§ 213, 215 H.G.B.
2. Das Recht auf eine Liquidationsquote nach Auflösung der Gesellschaft.

---

1) § 35 S. 245.
2) § 117 S. 642.
3) S. 14 ff.

3. Als Hilfsrecht treten hinzu:
   a) Das Recht, die im guten Glauben empfangenen Dividende zu behalten §§ 217 H.G.B.
   b) Das Recht auf Nichterhöhung des Grundkapitals,
   c) das bisweilen beschränkte Recht zur Übertragung der Aktie §§ 220, 212 Abs. 3 H.G.B.

Es entsteht nun zunächst die Frage, welche von diesen Rechten sind dem Aktienrecht wesentlich und unentziehbar.

Wirtschaftlich betrachtet erscheint zweifellos als Hauptinhalt des Aktienrechts das Miteigentumsrecht an der Vermögenssubstanz und deren Früchten, der Selbstzweck und das Motiv zur Beteiligung; die anderen Rechte sind wesentlich nur Mittel zum Zweck, um zu verhindern, daß die Vermögensrechte des Aktionärs in unzuverlässiger Weise geschmälert werden. Jedoch dadurch, daß das Gesetz ausdrücklich in §§ 213 und 300 H.G.B. die Beschränkung oder volle Ausschließung der aktienrechtlichen Forderungsrechte zuläßt, andererseits aber durch §§ 252 H.G.B. eine Einwirkung seitens der Gesellschaft auf den Bestand oder Umfang des Stimmrechts des mit einer Einlage beteiligten Mitglieds im wesentlichen ausschließt, erscheinen die Mitverwaltungsrechte des Aktionärs als Hauptinhalt des Aktienrechts. Sie sind ein wesentlicher, unentziehbarer Bestandteil desselben. Kraft zwingenden Rechts steht jedem mit einer Einlage am Grundkapital Beteiligten das Stimmrecht zu, das von der Gesellschaft zwar beschränkt, aber nie ganz entzogen werden kann. Beteiligung mit einer Einlage am Grundkapital einer A.-G., und das daraus erwachsende Recht auf Mitverwaltung sind jedenfalls zwei untrennbare Begriffe.

Wir können unsere Darlegungen dahin zusammenfassen: eine Aktie stellt eine Beteiligung mit einer Einlage am Grundkapital dar, mit welcher der Zahlende der Gesellschaft für die Dauer ihres Bestandes oder im Falle der Amortisation der Aktien bis zu diesem Zeitpunkt verhaftet bleibt; von den vielen möglichen Aktienrechten knüpft sich als notwendige Folge an diese Beteiligung allein das Stimmrecht; kein Stimmrecht also ohne Einlage!

KAPITEL I.

Die Genußscheine, die anläßlich einer Amortisation von Aktien ausgegeben werden.

§ 2.

Wirtschaftliche Funktion der Genußscheine.

Die Amortisation von Aktien besteht in der Rückzahlung des Einlagebetrages an den durch das Los getroffenen Aktionär, hat also stets eine objektive Vernichtung der Mitgliedschaft zur Folge. In den meisten Fällen erhält nun der ausgeschiedene Aktionär neben seiner Barsumme noch einen sogenannten Genußschein. Dieser Genußschein gewährt ihm der Gesellschaft gegenüber zahlreiche Rechte, die allerdings fast bei jeder Gesellschaft verschieden gestaltet sind; überall aber tritt der Anspruch auf einen entsprechenden Teil des verfügbaren, jährlichen Reingewinns und einer eventl. Liquidationsmasse in den Vordergrund. Gierke[1]) sieht in diesem Genußscheine neben der Rückzahlung der Aktieneinlage eine Art Abfindung des ausgeschiedenen Aktionärs für das zwangsweise Ausscheiden aus der A.-G., jedenfalls ist er

1) S. 253 Nr. 37.

dazu angetan, die Härte, die in der Amortisation liegt, selbst wenn diese statutenmäßig vorgesehen war, gegenüber den verbliebenen Aktionären zu mildern. Denn wenn jemand durch seine Einlage ein Unternehmen mit begründen hilft, tut er dies in der Hoffnung, daß sich seine Einlage rentieren werde und nicht etwa um sein Geld nach einiger Zeit vielleicht gerade in einem Momente zurückzuerhalten, wo das Unternehmen sich zu rentieren beginnt, während er bisher leer ausgegangen war.

Durch die Amortisation seiner Aktie ist der Aktionär aus seinem Mitgliedschaftsverhältnis zur Gesellschaft ausgeschieden und steht ihr nunmehr als Dritter gegenüber. Der Genußschein dagegen bringt ihn nun wieder in gewisse Beziehungen zur Gesellschaft in ähnlicher Weise wie die Aktie selbst, jedoch mit dem Unterschiede, daß der Genußschein ihm nur Rechte, niemals Pflichten bringt. Auch sind diese Rechte viel beschränkterer Natur, als die e r Aktionäre. Zumeist gewähren sie nur einen Anspruch auf die vermögensrechtlichen Bezüge, (Verwaltungsrechte können den Genußscheininhabern, wie wir unten nachweisen werden, von rechtswegen überhaupt nicht verliehen werden) und diese wiederum beschränken sich nur auf ein Minimum an dem zur Verteilung kommenden Reingewinn; erst nach dem von dem verfügbaren Reingewinne die Aktionäre, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beamten bedacht, die Reservefonds und Amortisationsfonds dotiert sind, fällt der Rest an die Genußscheininhaber. Sind in der Tat die Vorteile der Genußscheine nur geringe, so muß man andererseits bedenken, daß der Genußscheininhaber der Aktiengesellschaft als Fremder gegenübersteht, in keiner Weise von den Verlusten und den Gefahren der Gesellschaft berührt wird und daß er nur auf Grund dessen, daß er einmal Aktionär war, einen Anspruch hat, während der ganzen Dauer der Gesellschaft oder, falls die Auslosung seines Scheins vorgesehen war, neben seinem

Anspruch auf die Abfindungssumme einen solchen hat an dem verfügbaren, jährlichen Reingewinn bis zum Zeitpunkte der Auslosung. Hatte der Genußscheininhaber als Aktionär der Gesellschaft vielleicht eine 10—12prozentige Dividende und später nur eine solche von 2—$2^1/_2$ Prozent, so wird, obschon der Unterschied ein beträchtlicher ist, die Härte, die in dem zwangsweisen Ausscheiden aus der A.-G. liegt, nicht so hart empfunden werden; denn ein entsprechender Teil am Reingewinn seiner früheren A.-G. ist ihm durch den Genußschein garantiert; ist dieser Gewinn gegen den früheren auch nur gering, so ist ihm doch die Möglichkeit gegeben, das Fehlende durch eine anderweitige Beteiligung mit seiner zurückgezahlten Einlage zu ersetzen. Würde dem ausgeschiedenen Aktionär eine rentable anderweitige Beteiligung nicht möglich sein, und würde ihm auch kein Genußschein ausgehändigt, so wäre der Verlust gegen früher ein zu großer; und so ist der Genußschein gerade in diesem Falle ein geeignetes Mittel, die Härte der Amortisation auszugleichen, wie er überhaupt eine Urkunde ist, die nur Vorteile mit sich bringt.

Auch in der Hinsicht hat die Ausgabe von Genußscheinen praktische Bedeutung, daß für manche Gesellschaften die Amortisation von Aktien ein wirtschaftliches Bedürfnis, vielleicht gar eine Notwendigkeit ist, wie z. B. für die österreichischen Privatbahnen. Diese Gesellschaften unterliegen dem sog. Heimfallsrecht des Staates, im Moment des Heimfalls fällt also die Aktienanlage unentgeltlich an den Staat. Ferner für Bergwerksunternehmungen, die allmählich die Substanz ihres Bergwerks aufbrauchen; auch zeitweilig beschränkte Patentverwertungs- und Elektrizitätsgesellschaften mit heimfälligen Kabelnetzen usw., im allgemeinen für solche, deren Stammaktivum durch die Benutzung allmählich entwertet wird [1]). Für derartige

1) Reich in Grünhut 28 S. 726.

Gesellschaften ist also die Amortisation von Aktien ein notwendiges Bedürfnis; sie haben nun ein Interesse daran, nach außenhin möglichst günstig zu erscheinen und für diesen Zweck ist der Genußschein ein vorzügliches Mittel.

Wir können die wirtschaftliche Funktion dieser Genußscheine dahin formulieren: der Genußschein an Stelle von amortisierten Aktien beseitigt die Härte, die in dem Verlust der Mitgliedschaft, vor allem der vermögensrechtlichen Folgen derselben infolge der Amortisation liegt, in dem er dem ausgeschiedenen Aktionär für die Dauer des Bestandes der Gesellschaft einen Anspruch auf die aktienrechtlichen Vermögensrechte, wenn auch im beschränkten Maße gewährt; er ist in jedem Falle als eine Vergünstigung anzusehen.

§ 3.

Die Entstehung der Genußscheine.

Gegenüber den ausländischen Gesellschaften, welche Genußscheine an Stelle von amortisierten Aktien ausgeben, ist die Zahl der diesbezüglichen deutschen Gesellschaften eine verhältnismäßig geringe. Das Hauptkontingent dieser Gesellschaften des Auslandes bilden die österreichisch-ungarischen und von diesen wiederum die Privatbahn-Aktiengesellschaften. Bei diesen ist auch das Institut der Genußscheine entstanden; der Zweck ihrer Ausgabe findet sich in der Eigenart ihrer Konstruktion [1]).

1) Die betr. Bestimmungen finden sich in dem allerhöchsten Beschluß vom 18. Juni 1838 und der Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14. September 1854, betr. die Erteilung von Konzessionen an Privatbahnbauten. Letztere bestimmt: § 7. Die Konzession einer Anlage einer Eisenbahn zur öffentlichen Benutzung wird nur auf eine bestimmte Zeit erteilt. Diese kann die Dauer von 90 Jahren nicht überschreiten, wohl aber nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse auf eine geringere Anzahl von Jahren sich

Die österreichisch-ungarischen Privatbahnen unterliegen nämlich alle dem sog. Heimfallsrecht des Staates [1]), d. h. die ganze Bahnanlage fällt gemäß der auf S. 17 angeführten ministeriellen Verordnung, nach einer bestimmten Konzessionsdauer — gewöhnlich 90 Jahre — unentgeltlich an den Staat. Dadurch verliert naturgemäß das Unternehmen für die Gesellschaft von Jahr zu Jahr an Wert, das Aktienkapital, das durch die Bahnanlage repräsentiert wird, sinkt im Moment des Heimfalls auf Null herab. Die Aktionäre haben also, wenn sie z. B. wegen Unrentabilität des Unternehmens bis dahin noch nicht einmal Dividende erhalten haben, ihre Einlagen eingebüßt. Aber selbst wenn sie Dividende ausgezahlt erhalten haben, ein Reservefonds aber, durch den der Verlust infolge des Ausscheidens des bedeutendsten Aktivpostens gedeckt werden kann, nicht gebildet ist — was ja mit den Bestimmungen des A.D.H.G.B. auch nicht im Widerspruch stand — stellt sich die Dividende vom Standpunkte des Aktionärs nicht als Gewinn, sondern als ein Teil des Grundkapitals dar, was ja in der Bilanz gar nicht zum Ausdruck gebracht wird. Bei dem in der

---

erstrecken . . . § 8. Nach Ablauf der Dauer des Privilegiums geht das Eigentum an der Eisenbahn selbst, an dem Grund und Boden und den Bauwerken, welche dazu gehören, sogleich durch das Gesetz ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat über. Dem Unternehmen verbleibt jedoch das Eigentum an allen ausschließlich zum Transport bestimmten Gegenständen, Fahrnissen, Realitäten usw.

1) Hingegen hat nach dem preußischen Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 der preußische Staat nur das Recht, die von ihm konzessionierten Bahnunternehmungen frühestens 30 Jahre nach dem Tage der Transporteröffnung gegen vollständige Entschädigung anzukaufen. Macht also der preußische Staat von seinem Ankaufsrechte Gebrauch, so tritt als Äquivalent für die Bahnanlage die vom Staat gezahlte Barsumme, die die A.-G. als Activum in die Bilanz einführt; die A.-G. besteht weiter, jedenfalls hat jeder Aktionär im Falle einer Liquidation Anspruch auf eine seiner Einlage entsprechende Quote.

Regel ziemlich hohen Grundkapital[1]) und der langen Konzessionsdauer der österr. Privatbahnen läßt sich nur unter ungünstigen Bedingungen ein entsprechender Reservefonds ansammeln, denn eine Verwendung derartiger Kapitalien ist bei Eisenbahnunternehmungen im Gegensatz zu anderem, etwa einer Bank, nicht möglich. Man würde also gezwungen sein, diese Gelder in einer dem Unternehmen fremden Weise zu plazieren, wobei mehr auf Sicherheit als auf Ertrag gesehen werden müßte.

Mit Rücksicht darauf haben die österr. Privatbahnen von der Bildung eines Reservefonds abgesehen und sämtlich eine Amortisation von Aktien aus dem jährlichen Reingewinn in ihrem Statut vorgesehen. Um den ausgeschiedenen Aktionär aber noch weiter an dem Reingewinn der Gesellschaft teilnehmen zu lassen, gaben sie ihm außer seiner Einlage noch einen Schein, den sie Genußschein nannten, da er seinem Inhaber nur Genuß, nie Verlust, wenigstens keinen direkten, brachte. Des Genußscheins praktische Bedeutung verschaffte ihm nun bald Aufnahme auch bei anderen Unternehmungen als Eisenbahngesellschaften.

Obschon man im Auslande die Genußscheine schon verhältnismäßig lange kennt und dort allgemein in ihrer rechtlichen Beurteilung zu der einer wirklichen Aktie neigt, ist der Umfang und die Ausgestaltung der im Genußschein verkörperten Rechte bei den betr. Gesellschaften nur äußerst selten der gleiche. Diese Ungleichheit haben mit den Genußscheinen auch die deutschen Gesellschaften

---

1) Z. B. hat die österr. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn ein Aktienkapital von 156 473 825 Kr.; die Südbahn 357 096 774 Kr.; die Staatseisenbahngesellschaft 261 870 968 Kr.; die Ital. Mittelmeereisenbahn 180 000 000 lir. usw. Hingegen steht an der Spitze unserer Privatbahnen die Dortmunder-Gronau-Enschede-E.-B. mit nur einem Grundkapital von 30 Millionen Mark, während andere kaum 4 Millionen Mark übersteigen.

übernommen; fast entsprechend der Zahl der diesbezüglichen Gesellschaften ist auch die Ausstattung der dem Genußscheine zukommenden Rechte verschieden. Nur ist man noch nicht, wie im Auslande, zu einer einheitlichen rechtlichen Beurteilung vorgedrungen. Es liegt außerhalb des Rahmens der vorliegenden Aufgabe, etwa die Berechtigung der allgemeinen ausländischen, speziell österr. Auffassung von den Genußscheinen als wirkliche Aktie dartun zu wollen, vielmehr wenden wir uns den deutschen Gesellschaften zu, um an der Hand ihrer Statuten zu einem Urteil über die rechtliche Natur der Genußscheine zu kommen. Abgesehen von besonderen Eigenheiten kann man entsprechend Art und Umfang des Inhalts der Genußscheine die betr. Gesellschaften in drei Gruppen scheiden:

I. Solche, deren Genußscheine außer den ausdrücklich angegebenen Vermögensrechten sonstige Rechte nicht gewähren.

II. Solche, die ihren Genußscheinen außer den Vermögensrechten auch Stimmrecht in der Generalversammlung gewähren.

III. Solche, die ihre Genußscheine ihren Aktien rechtlich völlig gleichstellen.

I. 1. „Frankfurter Waldbahnengesellschaft“ [1]). Die an Stelle amortisierter Aktien ausgegebenen Genußscheine gewähren außer einem Recht auf Superdividende und auf Teilnahme am Liquidationserlöse keine weiteren Aktionärrechte und insbesondere kein Stimmrecht in den Generalversammlungen.“

2. „Dresden Albuminfabrik“ gewährt den für die aus dem Reingewinn amortisierten Aktien B. ein Recht auf Teilnahme am jährlichen Reingewinne und am Liquidationserlös. Laut Beschluß vom 7. II. 1891 wurde den Inhabern

1) Sämtlich hier angeführte Statuten sind aus Saling, Klemperer, Ortmann und Becker entnommen.

der Genußscheine freigestellt, an Stelle eines Genußscheines gegen Rückgabe desselben 5 neue Genußscheine zu beziehen, von denen jeder $^1/_5$ des für einen ursprünglichen Genußschein festgesetzten Gewinnanteils bezieht. — Ganz ähnliche Rechte sind begründet in den Genußscheinen bei folgenden Gesellschaften:

3. „Vereinigte Fabriken photographischer Papiere".

4. „Bremer Zucker-Raffinerie": Laut Beschluß vom 9. XII. 93 wurden die Stammaktien annuliert und an deren Stelle Genußscheine ausgegeben. Gleichzeitig erfolgte eine entsprechende Herabsetzung des Grundkapitals.

5. „Straßburger Terraingesellschaft".

6. „Baugesellschaft Moabit A.-G."

7. „Baugesellschaft Humboldtsheim" zu Berlin, die seit 1902 aufgelöst ist.

8. „Verein Weißensee zu Berlin A.-G."

9. „Deutsche Verlagsanstalt in Stuttgart." Hier ist Amortisation von Aktien durch Auslosung zulässig. Für die heimgezahlten Aktien werden auf den Namen lautende, übertragbare Genußscheine, welche zu einer Dividende über 5 Prozent berechtigen, aber sonst keinerlei Aktienrechte gewähren.

10. Ähnlich bestimmt die „Lokalbahn" Schwarzenau-Weidhofen an der Taja, daß die Genußscheine zwar gleichen Anspruch mit den Aktien auf die zur Auszahlung gelangende Superdividende, sowie nach Auflösung der Gesellschaft auf den nach Tilgung sämtlicher Aktien verbleibenden Überschuß des gesellschaftlichen Vermögens haben, jedoch nicht andere Rechte, so z. B. nicht das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung.

11. „Breitenburger Portland Cementfabrik b. Itzehoe."

Zwecks Herabsetzung des Grundkapitals ist laut statutmäßigem Beschlusse die Amortisation von Aktien gestattet. Vom Reingewinn werden zunächst 12000 Mark

zur Bildung eines Amortisationsfonds verwandt, aus dem die Prioritätsanleihen und das Aktienkapital zu amortisieren ist. Für eingezogene Aktien sollen eventl. Genußscheine ausgegeben werden, für die eine 6prozentige Verzinsung und aus den nach Festsetzung des Amortisationsfonds, des gesetzlichen Reservefonds und der Tantième des Vorstandes und der Beamten verbleibenden Reingewinn bis zur Höhe von 25000 Mark vorgesehen ist. Die Genußscheine sind sämtlich mit dreimonatlicher Frist zum Nennwerte kündbar. 1900 erfolgte eine Auslosung von Genußscheinen.

12. „Dresdner Straßenbahn".

Fast wörtlich damit gleichlautend sind die diesbezügl. Bestimmungen der

13. „Baubank" für die Residenzstadt Dresden und ähnlich auch die der

14. Mechanischen Buntwerberei am Stadtbach in Göschingen und der

15. „Bergwerks-A.-G. Bliesenbach in Düsseldorf."

II. 1. Außer einer Teilnahme am Gewinn gibt die „Kaisersberger Talbahn" jedem Inhaber eines Genußscheines noch das Recht, den Generalversammlungen beizuwohnen und ihr Stimmrecht wie die Aktionäre auszuüben.

2. „Dortmunder Steinkohlenbergwerk Louise Tiefbau" gibt 188 Stück Genußscheine aus, welche an Stelle früher eingezogener Aktien zu M. 600.— getreten sind, sie haben Stimm- und Dividendenrecht für je M. 300.— entsprechend der Herabsetzung der alten Aktien von M. 600.— auf M. 300. Jeder Genußschein gewährt ebenso wie jede der Stammaktien in der G.V. eine Stimme. Überhaupt sind die Genußscheine, abgesehen von gewissen Vermögensrechten in allen anderen Beziehungen den Aktien vollständig gleichgestellt.

3. Ähnliches gewährt den Genußscheininhabern die „Geraer Straßenbahn". Das Statut bestimmt, daß aus

dem Reingewinn der Gesellschaft alljährlich ein von der G.V. zu bestimmender Teil dazu verwandt wird, um den Nominalbetrag einer entsprechenden Anzahl Aktien zurückzuzahlen. Die betreffenden Aktien werden in notarieller Verhandlung durch das Los bestimmt.

Die Rückzahlung des Nominalbetrags findet plus 4 Prozent Zinsen vom Beginne des laufenden Geschäftsjahres an statt und wird auf diesen Aktien durch Aufdruck bescheinigt. Die Aktien partizipieren hiernach nur noch an der eventl. zweiten Dividende, behalten aber ihr unverkürztes Stimmrecht. Wird die Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wird aus dem Ergebnis in erster Linie der Nominalwert der noch nicht heimgezahlen Aktien getilgt. An dem Überschusse partizipieren sämtliche Aktien nach Verhältnis des ursprünglichen Nominalbetrages.

III. 1. Dieselben Rechte wie die Aktionäre haben die Genußscheininhaber der ersten „Bayrischen Basaltstein-A-.G." in Bayreuth, abgesehen von gewissen Vermögensrechten. Nur im Falle einer Liquidation der Gesellschaft vor der Amortisation sämtlicher Aktien ist das vorhandene Vermögen allein unter die noch vorhandenen Aktien zu verteilen.

2. „Bazar-A.-G." gibt den Inhabern der ausgegebenen Genußscheine ein Recht auf die Superdividende, im übrigen gewährt sie ihnen dieselben Rechte wie den Besitzern der nicht amortisierten Aktien, nur mit der Einschränkung, daß:

a) Der Bezug der den Aktionären zunächst zustehenden 5 Prozent Dividende schon von Beginn des Geschäftsjahres ab aufhört, in welchem die Auflösung erfolgt ist.

b) Bei einer Auflösung der Gesellschaft vor Amortisation sämtlicher Aktien die Inhaber der Genußscheine sich den bereits zurückempfangenen Kapitalsbetrag in Anrechnung bringen lassen.

3. Die Genußscheine der „Aachen-Maastrichter Eisenbahngesellschaft“ sind ebenfalls gleich berechtigt mit den verbleibenden Aktien. Sie haben gleiches Stimmrecht und partizipieren an dem zur Verteilung gelangenden Mehrertrage des Reingewinns, nachdem die nicht amortisierten Aktien zuvor aus dem Reingewinn 4 Proz. erhalten haben.

§ 4.

Literatur.

Wie bereits erwähnt, herrscht lebhafter Streit, in welcher Weise die hier in Rede stehenden Genußscheine in das bestehende Rechtssystem einzufügen sind. Entsprechend dem rechtlichen Umfange der in den Genußscheinen verkörperten Rechte kann man unter den vertretenen Ansichten 3 Gruppen unterscheiden. Die einen sehen in den an Stelle von amortisierten Aktien ausgegebenen Genußscheinen mit Rücksicht darauf, daß dem Genußschein das die Aktie allein charakterisierende Moment der Einlage- und Haftpflicht fehlt, eine Urkunde, die lediglich Gläubigerrechte verbrieft. Die anderen fassen diese Genußscheine als wirkliche Aktien auf, während dritte ein prinzipielle Entscheidung überhaupt nicht wagen und auf Form und Zweck der Ausgabe verweisen.

So sagt z. B. Lehmann:[1])

I. „Genußscheine, „actions de jouissance“ sind gewöhnlich Urkunden über ausgelosten Aktionären reservierte Rechte . . . Ob die action de jouissance wahres Aktienrecht oder nur Gläubigerrecht gewährt, läßt sich nicht einheitlich entscheiden. Da, wo das Stimmrecht der Aktie wesentlich ist, ist die des Stimmrechts beraubte action de jouissance jedenfalls kein Stimmrecht mehr, wo Aktio-

1) Lehmann, Recht der A.-G. 1898 S. 195.

näre ohne Stimmrecht anerkannt sind, kann sie auch in diesem Falle Aktienrecht sein. Es hängt von der Sachlage ab, ob wir es mit einem wahren Aktienrecht oder nur einem Gläubigerrecht zu tun haben.

Auf ähnlichem Standpunkte steht auch Cosack[1]), der die Rechtsnatur dieser Genußscheine von Fall zu Fall festgestellt wissen will, ohne sie allein von dem Vorhandensein oder Fehlen des Stimmrechts abhängig zu machen.

Auch Ring[2]) kommt zu keiner prinzipiellen Entscheidung der Frage, sondern erklärt für den rechtlichen Charakter dieser Genußscheine das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Stimmrechts für entscheidend, indem er die mit Stimmrecht versehenen Genußscheine als wirkliche Aktien, die ohne dieses als Träger von Gläubigerrechten ansieht.

Ebenso macht das Reichsgericht[3]) die rechtliche Bedeutung eines sogenannten Genußscheines von dem Inhalte der Rechte abhängig, die er beurkundet, und diese Rechte seien in jedem einzelnen Falle nach Anlaß und Zweck seiner Ausstellung zu ermitteln.

II. Dahingegen lassen die Vertreter der zu zweit genannten Ansicht überhaupt keine Eventualitäten für eine anderweite Entscheidung gelten und halten die anstatt amortisierten Aktien ausgegebenen Genußscheine für wirkliche Aktien, so z. B. Feistmantel[4]), der jede von seinem Standpunkt abweichende Ansicht für einen juristi-

---

1) 4. Auflage S. 654.

2) S. 388. Ebenso Hergenhan S. 53 und im Magazin für Deutsche Rechte der Gegenwart Bd. 7 S. 31; Esser S. 131; Fuld, Zeitschr. für das gesamte Aktienwesen 12 Nr. 10 S. 212 ff.; Kayßner-Simon S. 77; Makower S. 454.

3) 49 S. 10.

4) Juristische Blätter 1881 Nr. 34 S. 411 ff.

schen Fehler erklärt, der notwendig zu argen Mißgriffen und selbst zu Absurditäten führen muß.

Renaud[1]) sieht in der Ausgabe der an Stelle von amortisierten Aktien ausgegebenen Genußscheinen ein Fortleben der alten Aktie; er sagt: „Durch die Heimzahlung der verlosten Aktie wird keineswegs immer das Verhältnis des betreffenden Aktionärs zur Aktiengesellschaft gelöst, sondern falls an Stelle der heimgezahlten Aktie Genußscheine ausgehändigt werden, wird die Zahl der Aktionärrechte nicht vermindert.

Auch Holdheim[2]) gesteht der Gesellschaft die Befugnis zu, nach Belieben der Amortisation von Aktien eine zerstörende Wirkung beizulegen und diese durch Ausgabe von Genußscheinen an Stelle der verlosten Aktien zu vermeiden.

III. Im schroffen Gegensatz zu Benannten behaupten eine Anzahl Kommentatoren[3]) und Schriftsteller[4]), daß Genußscheine niemals Aktien sind, sondern nur Dokumente über die Berechtigung der früheren Aktionäre, an den Einkünften der Gesellschaft und dem Liquidationserlöse zu partizipieren. Sie gründen ihre Ansicht darauf, daß die Aktie eine Beteiligung mit einer Einlage am Grundkapital darstellt, und daß das Deutsche Aktienrecht actions gratuites nicht kennt, und daß es andererseits vollkommen außerhalb des Beliebens der Gesellschaft

1) Renaud 1. Aufl. S. 680, 2. Aufl. S. 760 ff.

2) Die Suez-Anweisungen von Holdheim in seiner Zeitschr. 1894 S. 96 ff.; ähnlich von Hahn 3. Aufl. S. 242 Anm. 2; Primker bei Endemann S. 611; Petersen und von Pechmann S. 557; Mayer in Holdheim 1900 S. 58; Klemperer S. 41.

3) Staub 8. Aufl. S. 626; Frankenberger H.G.B. 1898 S. 118; Goldmann II, Berlin 1905 S. 774.

4) Behrend S. 889; Strey S. 144 ff.; Pinner S. 125; Georg Cohn in Goldschmidt Bd. 46 S. 529; Merzbecher A.-G. 1901 S. 4; Leist, Sanierung S. 116; in Holdheims Monatsschr. XII.

liegt, der Amortisation von Aktien im Sinne des Gesetzes eine andere als eine die Mitgliedschaft des Aktionärs vollständig zerstörende Wirkung beizulegen.

Infolge dieser widersprechenden Ansichten ergibt sich für uns die Aufgabe, unsere Stellung zu dieser Frage über die rechtliche Natur der Genußscheine darzutun und unter Abwägen des Für und Wider sich für die eine oder andere Meinung zu entschließen.

§ 5.

Die rechtliche Natur dieser Genußscheine.

Mit Rücksicht auf diejenigen, welche die Genußscheine als wirkliche Aktien ansehen und ihre Ansicht zum großen Teil aus dem Wesen der Amortisation von Aktien folgern, erscheint es nicht überflüssig, den weiteren Erörterungen eine kurze Behandlung der Amortisation von Aktien vorangehen zu lassen.

I.

1. Die „Amortisation von Aktien“ bezweckt entweder eine Herabsetzung des Grundkapitals und somit eine Verringerung des den Gläubigern zur Sicherheit dienenden Vermögens oder sie richtet sich unter Aufrechterhaltung des Grundkapitals lediglich gegen den Bestand einzelner Aktienrechte. Für uns hat nur die zweite Eventualität ein Interesse und hierfür nennt das Gesetz in § 227 H.G.B. zwei Wege, die freiwillige und die erzwungene Amortisation.

Bei der ersteren muß die A.-G. die ihr angebotenen Aktienrechte käuflich erwerben, damit diese untergehen und bedarf einer Ermächtigung durch den Gesellschaftsvertrag, resp. einer Statutänderung — ein bloßer Generalversammlungsbeschluß würde nicht ausreichen.

Die unfreiwillige Amortisation besteht in der Regel in der Auslosung oder Aufkündigung der Aktien unter der Bedingung, daß es der ursprüngliche oder der vor der Zeichnung der Aktie geänderte oder ein nachher nur mit Zustimmung aller Mitglieder geänderter Gesellschaftsvertrag zuläßt. Die näheren Modalitäten finden sich in der Regel in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag. Fehlen sie hier, so muß sie eine mit einfacher Mehrheit beschließende Generalversammlung festsetzen. Für die Entnahme der zur Amortisation erforderlichen Geldmittel nennt das Gesetz zwei Möglichkeiten: Die aus dem Grundkapital und die aus dem jährlichen bilanzmäßigen Reingewinn; macht jedoch die Zulässigkeit beider Arten davon abhängig, daß sie entweder im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder in dem vor Zeichnung der Aktien geänderten oder nach Zeichnung derselben mit Zustimmung aller Mitglieder geänderten Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist. Im Falle der Amortisation aus dem Grundkapital sind außerdem die erschwerenden Vorschriften der §§ 288—291 H.G.B. zu berücksichtigen; denn mit der Amortisation aus dem Grundkapital ist eine Herabsetzung desselben gleichbedeutend. Bei der Amortisation aus dem Reingewinn hingegen bleibt das Grundkapital, obschon auch hier die Vernichtung von Anteilsrechten begrifflich eine Herabsetzung des Grundkapitals bedeutet, denn das Grundkapital ist die Summe der Aktienanteile, unverändert. Wird das Grundkapital trotzdem verändert, so muß ein diese Änderung ausmachender Betrag neben dem veränderten Grundkapital unter die Passiven aufgenommen werden[1]). Die das Grundkapital herabsetzende Wirkung der Amortisation von Aktien aus demselben ist kaum streitig, dagegen wird die obengenannte Wirkung der Amortisation aus dem Reingewinn auf das Grundkapital

1) Denkschrift S. 138 und Litthauer-Mosse, H.G.B. § 227 Anm. 3.

und den Bestand der Aktienrechte nicht durchaus anerkannt.

Staub [1]) sieht in jeder Amortisation von Aktien eine Herabsetzung des Grundkapitals. Er sagt: „Das Grundkapital stellt die Summe der Anteilsrechte dar“ und fährt dann fort „Fällt ein Anteilsrecht fort, so verändert sich damit die Summe, d. h. das Grundkapital“.

Im schroffen Gegensatz hierzu behaupten Klemperer [2]), ebenso Renaud [3]), Löwenfeld [4]), Gareis [5]) und Fuchsberger [6]), Cosack [7]) und Makower [8]) das Grundkapital einer A.-G., die ihre Aktien aus dem jährlichen Reingewinn amortisiert, verändert sich nicht und kann sich auch nicht verändern, da nicht die Einlagen der betr. Aktionäre zurückgezahlt werden, sondern dieselben nur den Einlagen gleiche Beträge aus dem Reingewinn von der Gesellschaft erhalten. Hieraus folgt, daß die betr. A.-G. der Amortisation nicht eine die Mitgliedschaft zerstörende Wirkung beilegen wolle, daß vielmehr das Aktienrecht von Anfang an ein so weit begründetes Recht sei, daß es durch Auszahlung eines der Einlage gleichen Betrages in keiner Weise tangiert werde, sondern im vollen Umfange fortbestehe.

Im Hinblick auf den der Amortisation von Aktien zugrunde liegenden Zweck muß diese Ansicht verfehlt erscheinen.

„Aktien amortisieren“ heißt: Aktienrechte vernichten, sie aus der Welt schaffen durch Zurückzahlung des Ein-

---

1) § 227 Anm. 7; ebenso Esser 79; Weyl S. 80; v. Hahn S. 696; Riesser, Neuerungen im Aktienrecht 1899 S. 192, Feistmantel a. a. O., Pappenheim in Holdheim 1899 S. 7; Edm. Mayer a. a. O. 1900 S. 53.

2) S. 41.

3) S. 827.

4) Das Recht der A.-G. 1879 S. 487.

5) u. 6) Das allgem. H.G.B. 1891 S. 500.

7) S. 623.

8) S. 355.

lagebetrages. In diesem Sinne will der Gesetzgeber „Amortisation von Aktien“ verstanden wissen. Sieht also eine A.-G. in ihrem Statut eine Amortisation von Aktien vor, so beabsichtigt sie mit der Amortisation von Aktien eine Verringerung der bestehenden Aktienrechte durch Vernichtung einzelner infolge Rückzahlung des Aktienbetrages; sollte eine A.-G. wirklich das Institut der Amortisation von Aktien im oben angegebenen Sinne verwenden wollen, so kann dies nur als ganz willkürliche Ausnahme angesehen werden.

Klemperer würde hier entgegnen, es erfolgt ja überhaupt keine Rückzahlung des Einlagebetrages, sondern die vom Los getroffenen Aktionäre erhalten nur einen Betrag, der zufällig ihrem Einlagewert entspricht, aber auch höher oder geringer als dieser sein kann und dadurch wird doch nicht etwa das Mitgliedschaftsrecht tangiert. — Gewiß ist nicht zu leugnen, daß unter solchen Verhältnissen das Mitgliedschaftsrecht als solches nicht berührt wird; dann aber gestaltet sich die Ausbezahlung eines der Einlage gleichen Betrages lediglich als eine Gewinnverteilung, als eine Prioritäts-Dividende, die planmäßig ausgelost wird. Dann kann aber keineswegs von Amortisation von Aktien gesprochen werden; denn außer dem Charakteristikum der Amortisation, daß durch sie die Mitgliedschaft vernichtet wird, wird die Auslosung zur Amortisation als eine Härte empfunden; hier aber gestaltet es sich zu einem Vorteil, — dort ist es eine Pflicht, sich der Amortisation zu unterwerfen, hier wird es eher infolge seines Vorteils zu einem Recht.

Hingegen möchten wir der obengenannten Ansicht Staubs beitreten, wenn auch mit der Beschränkung im Sinne der Denkschrift[1]), daß allerdings jede Amortisation von Aktien begrifflich eine Herabsetzung des Grund-

1) S. 138.

kapitals als Summe der Anteile bedeutet, daß dieses jedoch aus praktischen Gründen für die Dauer der Gesellschaft unangetastet erhalten werden muß. Denn einmal dient es den Gläubigern als Sicherheit, da das Grundkapital einer Gesellschaft allein das Objekt ist, das den Gläubiger zum Kreditieren veranlassen kann. Aus diesem Grunde schützt ihn auch das Gesetz durch die Vorschriften der §§ 288—291 H.G.B. über die Herabsetzung des Grundkapitals. Wären diese Vorschriften nicht gegeben, so könnte im Wege der Amortisation von Aktien das ganze Grundkapital aus dem Gewinn zurückgezahlt werden und so den Gläubigern ihre Garantiefonds entzogen werden. Würde die Amortisation unter Außerachtlassung dieser Vorschriften trotzdem erfolgen und dann eine Eintragung der Einziehung von Aktien im Sinne der Gesellschaft als Herabsetzung des Grundkapitals durch den Registerrichter erfolgen — damit soll nicht gesagt sein, daß neben der Amortisation von Aktien gleichzeitig eine entsprechende Herabsetzung des Grundkapitals erfolgen könnte — so wäre diese Eintragung ihrem ganzen Inhalte nach als nichtig anzusehen.

Andererseits ist das Grundkapital das ideale Normalvermögen[1]) eines Aktienvereins, und seine Beständigkeit ist das Hauptprinzip des Aktienrechts; denn die Vermögensgegenstände einer A.-G. sind in ihrem Werte bedeutenden Schwankungen unterworfen, und diesen Schwankungen vermag allein das Grundkapital eine gewisse Stabilität zu verleihen.

Würde aber eine Zurückzahlung des Grundkapitals aus dem Reingewinn in Gestalt von Amortisation von Aktien möglich sein, so wäre auch dieses Prinzip illusorisch.

---

1) Simon, Bilanzen 1899 S. 22 und Riesch in Grünhut 28 S. 726.

Auf Grund unserer Darlegung möchten wir den Begriff „Amortisation von Aktien“ dahin definieren: Die Amortisation von Aktien vernichtet die Mitgliedschaft; die von ihr betroffenen Aktionäre scheiden aus ihrem bisherigen Verhältnis zur Gesellschaft aus und stehen dieser nunmehr als Dritte gegenüber.

Erfolgt die Entnahme der Amortisationsgelder aus dem Grundkapital, so bedeutet sie gleichzeitig eine Herabsetzung desselben; erfolgt sie aus dem jährlichen Reingewinn, so bleibt das Grundkapital unberührt, wird es verändert, muß neben dem veränderten Grundkapital ein die Änderung ausmachender Betrag in die Passiven der Gesellschaft aufgenommen werden.

II.

Durch die Genußscheine an Stelle von amortisierten Aktien werden die ausgelosten Aktionäre, die durch die Auslosung aus ihrem bisherigen Verhältnis zur Gesellschaft ausgeschieden sind und die ihr als Dritte gegenüberstehen, aufs Neue mit der Gesellschaft verknüpft. Die Härte, welche in der Auslosung liegt, soll durch Gewährung von Rechten, die der Genußschein verkörpert, ausgeglichen werden.

Tatsächlich sind es nur Rechte, die der Genußschein gewährt, keines der Statuten erwähnt irgendwelche Verpflichtung seitens des Genußscheininhabers, und doch sollten diese Scheine Aktien sein! Uns erschien als wesentlichster Bestandteil einer Aktie die Einlage, mit der der Aktionär für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur A.-G. dieser verhaftet bleibt. Erst auf Grund dieser bauen sich Rechte auf, die wieder ihrerseits mit Ausnahme des Stimmrechts vom Statut beschränkt oder ganz entzogen sein können. Diese Genußscheine gewähren aber durchweg ihrem Besitzer Anspruch auf einen Teil des

jährlichen bilanzmäßigen Reingewinns und eine entsprechende Liquidationsquote, andere gestehen ihnen noch das Stimmrecht in der Generalversammlung zu, wieder andere stellen sie ausdrücklich den verbliebenen Aktionären gleich.

Hätte nun Klemperer[1]) mit seiner Präsumption wirklich recht, daß eine A.-G., die solche Genußscheine ausgibt, durch die angebliche Amortisation die Mitgliedschaft gar nicht zerstören wolle, vielmehr diese als von Anfang an als eine so weit begründete ansehe, daß sie durch Zahlung eines der Einlage gleichen Betrages nicht tangiert werde, sondern voll und ganz weiter fortbestehe, dann sehen wir den Grund nicht ein, weshalb von den betr. Gesellschaften die einen die Genußscheininhaber expressis verbis den verbliebenen Aktionären gleichstellen, die andern betonen, daß ihnen außer den Vermögensrechten keinerlei Aktionärrechte zustehen. Gerade dies ist für uns ein Beweis dafür, daß die Gesellschaften in den Genußscheinen Urkunden sehen, die andere Rechte, als die früheren verbriefen, daß auch sie die Aktienrechte durch die Amortisation als erloschen ansehen. Denn erblickten sie in dem Genußschein die alte Aktie in ihrem Umfange, wozu wären dann diese besonderen Bestimmungen erforderlich!

Immer wieder weist Klemperer zur Aufrechterhaltung seiner Behauptung auf die Erwägungen hin, die zur Einführung dieser Genußscheine geführt haben. Die Härte der Amortisation aber, die auszugleichen allerdings der Genußschein berufen ist, können wir schlechterdings überhaupt nicht in der Amortisation im Sinne Klemperers erblicken. Man denke sich, der vom Los getroffene Aktionär erhält eine dem Nominalbetrage seiner Aktie gleiche, höhere oder niedere Barsumme ausgezahlt, seine

1) S. 41; ähnlich Edm. Mayer.

Mitgliedschaft bleibt dadurch völlig unberührt, er partizipiert weiter, wenn auch erst in zweiter Linie am Reingewinn und einem event. Liquidationserlös, ihm ist nunmehr die Möglichkeit gegeben, diese Barsumme anderweitig rentabel anzulegen, sodaß er gewissermaßen von dieser einen Einlage einen doppelten Gewinn hat; und in dieser Amortisation sollte eine Härte liegen! Gibt eine Gesellschaft infolge einer solchen durchs Los bestimmten Amortisation von Aktien solche Genußscheine im Sinne Klemperers aus, dann liegt u. E. keine Amortisation von Aktien im Sinne des Gesetzes vor, sondern lediglich eine Umwandlung einer Aktie in einen Genußschein, der richtiger sich wohl als „Genußaktie“ bezeichnen ließe.

2. Was nun die von Ring[1]), Hergenhan[2]) und in letzter Zeit besonders von Fuld[3]) vertretene Ansicht betrifft, daß Genußscheine dann Aktien sind, wenn ihnen Stimmrecht zusteht, sonst aber nur den Charakter von Urkunden haben, die lediglich Gläubigerrechte verbriefen, so muß man zwar zugeben, daß diese Ansicht insofern etwas für sich hat, als allerdings in der Praxis die Verwendung des Stimmrechts als ein Unterscheidungsmerkmal für den Charakter des Genußscheins angesehen wird. Ist diese Ansicht aber auch vom rechtlichen Standpunkt aus haltbar?

Wenn das Gesetz in § 252 H.G.B. bestimmt, „jede Aktie gewährt dem Aktionär Stimmrecht“, so will es damit sagen, daß Stimmrecht und Mitgliedschaft unzertrennlich zusammengehören, daß das Stimmrecht eo ipso dem mit einer Einlage am Grundkapital beteiligten Aktionär zusteht. Damit hat das Gesetz der Gesellschaft die Befugnis entzogen, nach ihrem Belieben über das Stimmrecht der Aktionäre zu verfügen.

---

1) 2) 3) A. a. O. S. 25.

Hier handelt es sich um ein Wertpapier, das von der Gesellschaft einem früherem Mitgliede, das seine Mitgliedschaft infolge der Amortisation verloren hat und nunmehr als Dritter der Gesellschaft gegenüber steht, ausgehändigt wird und zur Ausgleichung der Härte, die in der Amortisation liegt, Rechte verschiedener Art, bisweilen auch Stimmrecht in der Generalversammlung gewährt. Es ist doch nun keineswegs daraus, daß jeder Aktie ipso jure Stimmrecht gebührt, umgekehrt zu schließen, daß da, wo Stimmrecht gewährt wird, auch eine Aktie vorliege. U. E. darf einem an einer Aktiengesellschaft bloß obligatorisch und nicht mit einer Einlage-Beteiligung am Grundkapital Verbundenen vom gesetzlichen Standpunkte aus das Stimmrecht in der Generalversammlung überhaupt nicht verliehen werden, denn das Stimmrecht gebührt kraft Gesetzes nur der Aktie, und actions gratuites erkennt das deutsche Aktienrecht nicht an.

Auch die Erwägung, daß gemäß der Intentionen des Gesetzgebers die Generalversammlung den organisierten Willen der Gesellschafter verkörpern soll, unterstützt unsere Behauptung. Gibt eine außerhalb der Gesellschaft ihr als dritte gegenüberstehende Person ihre Stimme in der Generalversammlung mit ab, dann ist das Prinzip des einheitlichen Willens der Gesellschafter verletzt, und ein solcher Beschluß ist weder für die Gesellschafter selbst, noch auch für den Vorstand der Gesellschaft verbindlich [1]).

Auf Grund unserer Ausführung halten wir uns hingegen der oben zitierten Ansicht Klemperers usw. vielmehr zu der Ansicht berechtigt: Ein an Stelle von amortisierten Aktien ausgegebener Genußschein kann und darf niemals Aktie sein, weil

1. eine Aktie eine Beteiligung am Grundkapital darstellt und dies wesentliche Moment dem Genußschein fehlt.

1) R.G.E. Bd. 3 S. 129.

2. das deutsche Aktienrecht Freiaktien — was gegebenenfalls der Genußschein nur sein könnte — nicht anerkennt.

III.

Es bleibt uns nunmehr noch die Beantwortung der Frage, was wird aus dem Gesellschaftsvermögen, nachdem alle Aktien amortisiert und an Stelle dieser Genußscheine ausgegeben sind.

Über die Wirkung der Amortisation aller Aktien auf das Schicksal der Gesellschaft herrscht in der Literatur durchaus keine Übereinstimmung, obschon die Ansicht überwiegt, daß eine A.-G. ohne Aktien oder mit nur noch einer Aktie unmöglich ist, und so müssen wir der Beantwortung unserer Frage eine kurze Untersuchung in dieser Richtung vorangehen lassen.

Für Renaud [1]) und Petersen und von Pechmann [2]) ist die Amortisation aller Aktien ein Erlöschungsgrund der A.-G.; von Hahn [3]) dagegen und mit ihm die Mehrzahl der Schriftsteller lassen schon mit der Amortisation der letzten Aktie die Gesellschaft untergehen. Der Unterschied ist ein beträchtlicher. Etwas zum Erlöschenbringen setzt noch immer die Existenz des Gegenstandes voraus. Nach Renaud ist also die Rechtspersönlichkeit der A.-G. nach der Amortisation sämtlicher Aktien noch bei Bestande, sie kann aber als Gesellschaft nicht weiter existieren, da ihr das wesentlichste Substrat, die Gesamtheit der Gesellschafter fehlt; so ist sie gezwungen zur Liquidation, d. h. zum Flüssigmachen des Vermögens, Bezahlung der Schulden und Verteilung des Überschusses. Die Amortisation der letzten Aktie bildet nach Renaud also nur

1) 2. Aufl. S. 664.

2) 3. Aufl. S. 784.

3) Strey S. 116; Ring S. 655; Staub S. 1230; Behrend S. 915; Hergenhan S. 211.

einen Grund, den bisherigen Existenzzweck aufzugeben und als neuen die Liquidation zu betreiben.

Von Hahn dagegen läßt mit der Amortisation der letzten Aktie das Aktiengebäude in sich zusammenstürzen, läßt nichts von ihm übrig, als was von der Existenz der Gesellschaft unabhängig war, das Vermögen. Das ist auch unsere Ansicht; die Gesamtheit der Aktionäre bilden die Gesellschaft, mit dem letzten Aktionär ist dieses wesentlichste Substrat weggefallen und von der Gesellschaft selbst ist nichts übrig geblieben.

Renaud [1]) und ebenso Petersen und von Pechmann [2]) und andere [3]) lassen auch die A.-G. bei vollem Bestande, nachdem alle Aktionäre bis auf einen durch Amortisation aus der Gesellschaft ausgeschieden sind; sie sehen in der Hand des letzten Aktionärs sämtliche Aktien vereinigt, und darin nicht etwa einen Auflösungsgrund der Gesellschaft, vielmehr ist dem letzten Aktionär, begünstigt durch die Beweglichkeit der Aktie, die Möglichkeit gegeben, durch Übertragung leicht wieder eine Mehrheit von Aktionären zu schaffen.

Dagegen wendet sich Gierke [4]). Wenn eine Körperschaft nicht ohne alle Mitglieder bestehen könne, so vermöchte sie es auch nicht mit nur einem, da ja die Personengemeinschaft fehle.

Auch uns erscheint Renauds Behauptung unhaltbar. Sind alle Aktien bis auf die letzte ausgelost und amortisiert, so ist eben nur noch ein Aktionär mit nur seiner Aktie vorhanden; es fehlt auch hier die Gesamtheit der Aktionäre und das in Aktien zerlegte Grundkapital; auch

---

1) A. a. O.
2) A. a. O.
3) Strey S. 142, Klemperer S. 72.
4) S. 839.

hier ist im Moment, wo die letzte Aktie allein übrig blieb, die Aktiengesellschaft untergegangen [1]).

Ist also die Amortisation von Aktien in dem Statut vorgesehen, so hört die Gesellschaft in dem Moment, in dem die letzte Aktie oder alle bis auf eine amortisiert sind, auf zu existieren. Es ist dann auch eine Liquidation nicht mehr möglich, da diese, wie wir gesehen haben, noch immer die Existenz der Gesellschaft voraussetzt. Sind nun in dem Statut Personen bestimmt, an die für diesen Fall das evtl. Gesellschaftsvermögen fallen soll, so besteht über das Schicksal desselben kein Zweifel; fehlt jedoch eine derartige Bestimmung in dem Statut, so wird das Gesellschaftsvermögen bonum vacans sein und somit an den Fiskus des betr. Staates fallen. Hat nun eine A.G. an Stelle der amortisierten Aktien Genußscheine ausgegeben, so können diese zwar nach unserer Ansicht an dem Bestande oder Nichtbestande der Gesellschaft nicht das Geringste ändern, aber hinsichtlich des Schicksals des evtl. Gesellschaftsvermögens möchte uns scheinen, daß das Statut, wenn auch stillschweigend, die Genußscheininhaber als die Personen verstanden wissen will, an die das Gesellschaftsvermögen fallen soll [2]). Denn durchweg wird allen Genußscheininhabern im Statut der Anspruch auf eine evtl. Liquidationsquote gewährt; zwar kann ja, wie wir bereits erwähnten, in diesem Falle eine Liquidation überhaupt nicht mehr stattfinden, aber aus obiger Statutenbestimmung läßt sich präsumieren, daß die Genußscheininhaber die berechtigten Anfallspersonen sind [3]).

---

1) Praktisch ist die Amortisation aller Aktien nur bei der „A.-G. Bazar, Berlin", geworden.

2) Vgl. Statut der Lokalbahn Schwarzenau-Weidhofen an der Taja. S. 18 Nr. 10.

3) Ebenso Renaud S. 749 und S. 680.

Entgegen der hier vertretenen Ansicht meint Loeck [1]) im Hinblick auf die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Genußscheininhaber der Berliner A.G. „Bazar", daß Genußscheine dann den Charakter von Aktien annehmen, wenn alle Aktien amortisiert und an ihrer Stelle Genußscheine ausgegeben sind. Auf diese Weise sucht er sich bequem über die Schwierigkeit von dem Schicksal eines evtl. Gesellschaftsvermögens hinwegzuhelfen.

Wir glauben bereits oben nachgewiesen zu haben, daß dies schlechterdings unmöglich ist. Solche Genußscheine, die nach Auslosung und Amortisation sämtlicher Aktien eine A.G. noch bei Bestand zu erhalten vermögen, sind und können u. E. nicht Genußscheine sein, die infolge von Amortisation von Aktien im Sinne des Gesetzes ausgegeben werden. In solchen Fällen handelt es sich nicht um eine wirkliche Amortisation von Aktien, sondern vielmehr lediglich um eine Umwandlung einer Aktie in einen Genußschein, der richtiger Genußaktie heißen sollte, wie es auch bereits einige Gesellschaften getan haben. Hier hat das Wort „Amortisation" nicht etwa die das Mitgliedschaftsrecht zerstörende Bedeutung im Sinne des Gesetzes, sondern hier wird durch den Amortisationsplan lediglich die Reihenfolge bestimmt, in der die Umwandlung der Aktie in die Genußaktie zu erfolgen hat.

Der im Falle der Auslosung zur Umwandlung dem Aktionär ausgezahlte Betrag, der zufällig gleich dem Nominalbetrag seiner Aktie, aber auch höher oder niedriger sein kann, ist nicht etwa als Zurückzahlung des Einlagebetrages, wie im Falle der Amortisation im Sinne des Gesetzes, sondern als eine Art Auslosungsprämie oder Prioritätsdividende, wohl auch als eine Entschädigung für

1) Berliner Börsenzeitung vom 15. XII. 1893 Nr. 588 3. Beilage. Loeck S. 265.

die Umwandlung anzusehen, denn die Genußaktionäre stehen gegenüber den verbliebenen Aktionären zurück. Ihr Verhältnis zu diesen ist das der Stammaktionäre zu den Prioritätsaktionären. Jedenfalls ist weder durch die Umwandlung der Aktie in eine Genußaktie noch durch Auszahlung einer seiner Einlage zufällig gleichen Barsumme seine Stellung als Aktionär der Gesellschaft gegenüber berührt; er ist nach wie vor als Aktionär der Gesellschaft noch mit seiner Einlage am Grundkapital beteiligt in gleicher Weise wie der verbliebene Aktionär, allerdings mit dem Unterschiede, daß der Genußaktionär infolge der Ausbezahlung der Auslosungsprämie oder Prioritätsdividende im voraus gegen etwaige fühlbare Verluste der Gesellschaft gedeckt bleibt; er empfindet also bei weitem mehr den Genuß als die Gefahren seiner Beteiligung am Grundkapital.

Der Fortbestand einer A.G. für den Fall, daß alle Aktien amortisiert, an ihrer Stelle Genußscheine ausgegeben sind und noch Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, ist nicht so zu deuten, daß dann die Genußscheine Aktien würden, sondern dann hat nicht eine Vernichtung der einzelnen Mitgliedschaftsrechte durch die Amortisation, sondern eine Umwandlung der Aktie in eine Genußaktie stattgefunden.

Wir resumieren: Sind alle Aktien oder alle bis auf eine ausgelost, so hört die A.G. auf zu existieren. Sind in diesem Falle für etwaiges Gesellschaftsvermögen Anfallspersonen im Statut nicht vorgesehen, so wird dieses bonum vacans und fällt an den Fiskus; sind aber an Stelle der amortisierten Aktien Genußscheine ausgegeben, so sind die Genußscheininhaber präsumptiv die berechtigten Anfallspersonen.

Unsere Untersuchungen fassen wir dahin zusammen: Der an Stelle von amortisierten Aktien dem ausgeschiedenen Aktionär ausgehändigte Genußschein ist und kann

nie „Aktie“, sondern stets nur eine Urkunde sein, die lediglich nur Gläubigerrechte verbrieft; denn eine Aktie stellt die Beteiligung mit einer Einlage am Grundkapital dar. Diese Beteiligung ist aber, nachdem die Einlage heimgezahlt ist, fortgefallen [1]).

1) Behrend S. 889.

KAPITEL II.

Die Genußscheine, die unabhängig von einer Amortisation von Aktien ausgegeben werden.

Die im vorigen Kapitel behandelten Genußscheine werden von der A.G. aus Anlaß einer Amortisation von Aktien dem von der Auslosung betroffenen Aktionär ausgehändigt zwecks Ausgleichung der in der Amortisation liegenden Härte. Neben diesen hat sich besonders in der Neuzeit eine andere Art von Genußscheinen entwickelt, deren Ausgabe einen anderen Zweck verfolgt. Zwar gewähren sie gleich jenen den Inhabern besondere vermögensrechtliche Vorteile, werden aber vor allem im Unterschiede zu jenen von den betreffenden Gesellschaften unabhängig von einer Amortisation und nicht nur an die Aktionäre, sondern auch an Nichtaktionäre oder Aktionäre einer anderen A.G. ausgegeben. Hier beruht nicht wie bei den oben genannten Genußscheinen die in ihnen verkörperte Leistung ausschließlich auf einem mit der Mitgliedschaft zusammenhängenden, sondern zumeist auf einem unabhängig davon entstandenen Verhältnis. Dieses wiederum kann in der verschiedensten Art begründet sein. So z. B. werden derartige Genußscheine ausgegeben, wenn eine Gesellschaft mit der Kapitalbeschaffung in Verlegenheit kommt. Der regelmäßige Gang der Verhältnisse ist hierbei folgender: Zunächst werden bei Geldmangel Hypotheken und Anleihen aufgenommen, oder die Aktien werden zusammengelegt und Neuaktien oder Verzugsaktien ausgegeben. Wenn nun auch diese Mittel der

Geldbeschaffung versagen, so greift man zur Ausgabe von Genußscheinen; diese gewähren ihren Besitzern neben den vereinbarten Zinsen fast durchweg einen Anspruch auf einen Teil des jährlichen bilanzmäßigen Reingewinns und lassen sie auch an einer evtl. Liquidationsmasse partizipieren, so daß ein etwa aufgenommenes Darlehen sich in doppelter Weise verzinst. Hier dient also der Genußschein gewissermaßen als Lockmittel. Ferner kann die Ausgabe derartiger Genußscheine begründet sein durch die Überlassung einer Konzession, einer Kundschaft, eines Geschäfts, Grundstücks oder für Bemühungen bei der Gründung oder ähnlicher Leistungen [1]).

Ferner bildet die Tätigkeit eines Aktionärs als solchen den Grund zur Ausgabe solcher Genußscheine, z. B. die Übernahme neuer, die Beibehaltung bestehender Aktien im Interesse der Gesellschaft, Aufgabe bestimmter Vorzugsrechte seitens des Aktionärs u. a.

Bei der rechtlichen Beurteilung dieser Genußscheine stimmen fast alle Schriftsteller darin überein, daß es Urkunden sind, die Gläubigerrechte verbriefen. Mit Rücksicht auf diese einheitliche Beurteilung erscheint uns eine eingehendere Prüfung in dieser Richtung nicht durchaus nötig; statt dessen möchten wir, da die in den Genußscheinen verkörperten Gläubigerrechte Rechte sind, die sonst nur den Aktionären zustehen, die Frage näher beleuchten, ob es überhaupt möglich ist, daß auch Nichtaktionäre Träger von Aktionärrechten sein können. Dadurch ergibt sich von selbst eine getrennte Behandlung der Genußscheine an Aktionäre und der an Nichtaktionäre. Das Ergebnis ist das gleiche, wenn auch die Genußscheine an Aktionäre noch besondere Eigentümlichkeiten besitzen.

1) Ortmann S. 6, Actions de dividende ou parts de fondateurs, vgl. darüber den Aufsatz in der Revue pratique des sociétés 10 e. année Nr. 2.

Variieren auch beide Arten von Gesellschaften in ihren Statutenbestimmungen in Bezug auf den vermögensrechtlichen Umfang ihrer Genußscheine, so stimmen doch beide darin überein, daß zur Ausgabe der Genußscheine ein diesbezügl. Passus sich schon in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage findet, oder die Zulässigkeit der Ausgabe durch einen späteren Generalversammlungsbeschluß statuiert wird, und daß die Einlösung mittelst Rückkaufs oder Auslosung gegen eine fest bestimmte oder nach jeweiligen Gewinnerträgen bestimmter Jahre zu bestimmende Abfindungssumme zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der Form der Ausgabe besteht durchaus keine Einheitlichkeit. Die einen emitieren sie als Namens- oder Orderpapiere, die anderen als Inhaberpapiere.

§ 6.

1) Wie wir bereits eingangs dieses Kapitels erwähnten, kann das Verhältnis auf Grund dessen die Ausgabe der Genußscheine seitens der Gesellschaft an Nichtaktionäre erfolgt, in verschiedener Weise begründet sein. Um ein klares Bild in dieser Hinsicht zu gewinnen, möchten wir hier die markantesten Bestimmungen der betr. Gesellschaftsstatuten folgen lassen:

1. Die Gesellschaft für „Elektrische Hoch- und Untergrundbahnen in Berlin“ bestimmt in Tit. III §§ 12 bis 15 ihres Statuts: Die Genußscheine haben nach dem vollendeten 11. Jahre nach Eröffnung des Betriebes einen Anspruch auf 25 Prozent desjenigen Reingewinns, der nach einem Abzug von 8 Prozent Dividende auf das Grundkapital übrig bleibt und werden bei Liquidation eingelöst. Im Falle einer Fusion der Gesellschaft mit einer anderen werden sie entweder eingelöst oder ihre bestehenden Rechte auf die neue Gesellschaft ausgedehnt.

2. „Brauerei zum Feldschlößchen“ zu Dresden (1200 G an Darleiher); die Genußscheine haben folgenden Wortlaut: „Genußschein des konsolidierten Feldschlößchens in Dresden Nr. 000.

Die Herren Gebrüder Arnold in Dresden oder deren Rechtsnachfolger erhalten in Gemäßheit der Gesellschaftsstatuten gegen den betreffenden Gewinnanteilschein den auf diesen letzteren fallenden Betrag und haben außerdem alle Rechte, welche in den Statuten der Gesellschaft ihnen eingeräumt sind. Dresden, den 1. X. 1884, konsolidiertes Feldschlößchen .... (Unterschriften) (eingetragen in das Genußscheinbuch Fol.) ..... der Controllbeamte.

Auf der Rückseite finden sich Blankozessionen; dieser Genußschein mit allen Rechten an ..... abgetreten, die zugefügten Gewinnanteilscheine mit Talon sind mitübergeben.

Dresden, den 1. X. 1884.

(gez.) Gebr. Arnold.“

3. „Deutsche Werkzeug-Maschinenfabrik vorm. Sondermann & Stier in Chemnitz (500 G) an Zeichner von Teilschuldverschreibungen.“

4. „Aktien-Brauerei Gambrinus“ in Dresden (700 G an Darleiher neben 5 Prozent Zinsen und seinerzeitige Rückzahlung der Darlehnssumme).

Sämtliche Genußscheine sind inzwischen in neue Aktien umgewandelt.

5. „Elektrische Straßenbahn Barmen-Elberfeld“ (3500 G für Abtretung der Konzession, die neben einem Anspruch auf einen Teil des Reingewinns im Falle der Liquidation noch $^1/_5$ der Masse erhalten sollen, die nach Begleichung des Nennwertes den Aktien verfügbar bleibt.

6. „Kraftübertragungswerk Rheinfelden“ i. Baden (280 G, jetzt sämtlich zurückgekauft und stehen als Erwerbskonto zu Buch). An Stelle der festgestellten Gewinn-

beteiligung des Genußscheins ist aus dem Gewinn eine Summe bestimmt zur Tilgung dieses Kontos."

7. „Englische Wollwarenmanufaktur (vorm. Oldreyd & Blackeley) in Grünberg in Schlesien. Es bestanden 1500 Stück 4prozentige Privitätsobligationen von 1885 zu 500 Mk, welche am 15. Sept. 1889 gekündigt und den Aktionären zur Verfügung gestellt wurden. Jeder Übernehmer erhielt einen selbständigen Genußschein, welcher zur priv. Erhebung von 25 Mk. aus dem verteilbaren Reingewinn berechtigt, auch nach Rückzahlung der Obligationenschuld bestehen blieb und bei etwaiger Liquidation der Gesellschaft mit 300 das Stück aus der Masse vor den Aktien befriedigt werden sollte.

8. „A.-G. Bayrisch Brauhaus" zu Dresden gewährt den Darleihern größerer Beträge außer Verzinsung und Rückzahlung der Darlehnssumme besondere Beträge aus dem jährlichen Reingewinn und der Liquidationsmasse, worüber ihnen ein Genußschein ausgestellt wurde.

9. „Die Export- und Lagerhausgesellschaft in Hamburg" hat für beschaffte Betriebsmittel Genußscheine ausgegeben.

10. Aus demselben Grunde gab „Sächsische Lederindustrie-Gesellschaft" vorm. Carl Beck in Dresden Genußscheine aus.

11. „Bank für Bauten" in Dresden stellten als Teil der Kaufsumme für überlassene Grundstücke 600 Genußscheine aus, welche einen Anteil am Reingewinn, sonst keinerlei Aktionärrechte, in Sonderheit kein Stimmrecht und kein Recht gewähren, gegen eine Erhöhung des Grundkapitals Einspruch zu erheben; ebensowenig steht ihnen im Falle der Liquidation ein Anspruch an der Liquidationsmasse zu. Sobald aber eine Erhöhung des Grundkapitals erfolgt, ist die Gesellschaft verpflichtet, sämtliche Genußscheine mit je 1000 Mk. das Stück abzulösen.

11. „Stuttgarter Immobilien- und Baugeschäft“ (die Bestimmungen sind die gleichen wie in Nr. 4).

12. Die „Schloßbrauerei Kiel A.-G.“ beschloß in der Generalversammlung vom 14. X. 1899 zur Reorganisation des Unternehmen und Tilgung der Unterbilanz v. 418608 Mk. p. 30. 9. 1898 eine Herabsetzung des gesamten Grundkapitals auf 470000 durch Zusammenlegung von 10 Stammaktien zu einer und Ausgabe von 10 Genußscheinen. Es wurden 700 auf den Namen lautende und durch Blankozession übertragbare Genußscheine verabfolgt. Die Genußscheininhaber haben keinerlei Aktionärrechte, nehmen aber bei einer eventl. Liquidation an der Ausschüttung der Masse allerdings nach den Aktionären teil, und zwar erhalten die Genußscheine vom Rest die Hälfte, pro Stück jedoch nicht mehr als 1000 Mk., die andere Hälfte fällt wiederum an die Aktionäre.

13. Ganz ähnliche Bestimmung enthält das Statut der „Bremer-Tucher-Raffinerie“ und

14. die „Gothaische Verlagsanstalt vorm. Friedrich Andreas Perthes.“

15. „Die Bautzner Kunstmühle“ hat bezügl. der Genußscheine ähnliche Bestimmungen wie Nr. 4.

16. „Deutsch-amerikanische Petroleum-Gesellschaft in Bremen.“

17. „Mitteldeutsche Kammgarnspinnerei und Färberei in Mühlhausen i. Th.“ Die Genußscheine erhalten eine Vorzugsdividende bis zu 60 M. und im Falle der Auflösung der Gesellschaft ein Vorrecht vor den Stammaktien. Von dem Rest erhalten die Stammaktien bis zu $2\,^1/_2$ Prozent, von dem etwa übrig bleibenden Gewinn werden die Genußscheine ausgelost.

18. „Kulmbacher - Rizzibräu - A. - G.“ Genußscheine werden aus demselben Grunde wie unter Nr. 12 ausgegeben, erhalten vor allen andern bis zu 70 M. pro Stück und partizipieren außerdem an der Superdividende; sonst haben sie

keine Aktienrecht, vor allen kein Stimmrecht; die Gesamtheit der Genußscheininhaber bildet eine Personengemeinschaft.

19. „Chemische Fabriken Gernsheim Heubruch in Kleinau bei Mannheim“. Kraft Generalversammlung vom 22./XII. 00 werden bei Übernahme der chemischen Fabrik Heubruch G. m. b. H. 90 Genußscheine ausgegeben, denen ein Anspruch bis zu 200 M. pro Stück zusteht.

Sind auf einen Genußschein 1000 M. bezahlt, oder tritt die Gesellschaft in Liquidation, dann wird er wertlos.

20. „Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport“. Zwecks Beseitigung der ziffernmäßigen Unterbilanz von 300 000 M. gab die Gesellschaft laut General-Versammlungs-Beschluß vom 5. Juni 1902 1000 auf den Namen lautende Genußscheine aus (300 000 M.), daß also auf jede Aktie ein Genußschein von 300 M. entfällt. Diese berechtigen mit dem Geschäftsjahr 1902 beginnend, aus dem verfügbaren Reingewinn zu einem Gewinnanteil von 5 Prozent des Nominalbetrages zu 20 Prozent, von dem noch verbleibenden Reingewinn, während der etwaige Rest zur Tilgung der Genußscheine durch Auslosung verwendet wird.

21. „Blechfabrikgesellschaft Union“ in Brünn.

2) An die Spitze unserer Erörterung über die rechtliche Natur dieser Genußscheine möchten wir den Satz stellen: „Aktionär einer A.-G. ist und kann nach § 178 H.G.B. nur der sein, der sich mit einer Einlage auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt“. In keinem der vorerwähnten Fälle ist jedoch die Leistung auf Grund deren die Ausgabe der Genußscheine erfolgt, als eine Einlage auf das Grundkapital anzusehen. Oder sollte jemand geneigt sein, das Darlehen oder die Überlassung eines Grundstücks seitens eines dritten an die A.-G. als eine Einlage auf das Grundkapital anzusprechen! dieses wird

durch derartige Leistungen in keiner Weise tangiert; es bleibt auch unberührt von den Verpflichtungen, die sich die Gesellschaft in den Genußscheinen auferlegt; denn die gegen Genußscheine ausgegebenen Werte werden entweder den Schulden der Gesellschaft oder aber einem besonderen Genußsscheinkonto zugerechnet.

Klemperer [1]) dagegen erblickt für den Fall, daß eine Gesellschaft zwecks Erlangung flüssiger Gelder Genußscheine ausgibt, in der Einzahlung dieser Summen Einlagen auf das Grundkapital und schließt nur aus dem Fehlen des Mitverwaltungsrechts auf das Nichtvorhandensein einer Mitgliedschaft.

Wir halten daran fest, durch derartige Leistungen wird das Grundkapital nicht berührt; wären diese als Einlagen auf das Grundkapital anzusehen, dann könnte ihnen schlechterdings auch das Mitgliedschaftsrecht nicht vorenthalten werden, und die Dritten würden zu Aktionären der Gesellschaft, was ja ganz außer Absicht der Gesellschaft liegt.

Es könnte zwar ein Genußschein dann einen aktienrechtlichen Charakter und zwar den einer Aktienurkunde oder eines Interimscheins annehmen, wenn die A.-G. sich bei Ausgabe der Genußscheine das Recht vorbehalten hat, diese gegen Umwandlung in Neuaktien einzuziehen und sich für den Fall der Einziehung zur Umwandlung, resp. Umtausch gegen Aktienurkunden verpflichtet.

Allerdings ist es der Zweck eines Interimscheins als Umtauschobjekt zu dienen und insofern ließe sich der Vergleich halten, andererseits gehört aber zu den wesentlichsten Momenten eines Interimscheins, daß er bereits ein wirkliches Aktienrecht am Grundkapital und ein unbedingtes Recht auf Aushändigung der Aktie gegen volle Einzahlung des Nominalbetrages darstellt. Dies

1) S. 85.

wird jedoch kaum jemand von diesen Genußscheinen behaupten wollen. Auch in diesem Falle ändert also der Genußschein nicht das Geringste an der Stellung seines Besitzers als Dritter der Gesellschaft gegenüber. Dennoch sind die Rechte, deren sich die Gesellschaft durch Ausgabe von Genußscheinen an Dritte begibt, wie das Recht auf Anteil an der Superdividende oder an dem Liquidationsüberschuß, manchmal sogar das Recht auf eine Prioritätsdividende, Rechte, die sonst nur den Aktionären zustehen. So drängt sich uns die Frage auf: Ist es billiger Weise überhaupt angängig, derartige Ansprüche auch auf Nichtaktionäre zu übertragen?

Die Vermögensrechte der Genußscheininhaber kommen, wie bereits erwähnt, eigentlich nur den Mitgliedern einer A.-G. zu. Wenn sie nun auch Nichtmitgliedern zustehen, so kann dies nur infolge einer Zession der Fall sein, d. h. die Aktionäre der Gesellschaft haben von den ihnen zukommenden Rechten an diese Genußscheininhaber einen Teil abgetreten. Eine derartige Abtretung wird grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gesellschaft für zulässig zu erachten sein, da der Aktionär allein der Träger des gesamten Aktienrechts ist. Setzen wir diese erforderliche Zustimmung der Gesellschaft zur teilweisen Zession der Aktienrechte an die Genußscheininhaber voraus, möchte es nicht scheinen, als läge in der Zession von Aktienrechten eine Teilung der mit der Aktie verbundenen Rechte? Dem würde § 179 H.G.B. entgegenstehen. In der Tat liegt aber eine Teilung der Aktie überhaupt nicht vor. Die Aktie gewährt dem Aktionär Forderungs- und Mitverwaltungsrechte; das die Aktie allein charakterisierende Moment sind die Mitverwaltungsrechte, und von diesen haben die Aktionäre nicht das geringste an die Genußscheininhaber abgetreten. Was sie ihnen von ihren Forderungsrechten — die selbst den Aktionären unbeschadet ihrer Stellung als solchen fehlen können — in

den Genußscheinen gegeben haben ist ganz bedingter Natur; denn nicht schon, wenn überhaupt Reingewinn vorhanden ist, wird ihr Anspruch auf einen entsprechenden Teil darauf existent, sondern erst, wenn ihn eine Generalversammlung für verfügbar erklärt und die Dividende festgesetzt hat. Selbst gegen eine törichte Verwendung des Reingewinns, infolge deren sie ihres Anspruchs verlustig gehen, sind die Genußscheininhaber machtlos; denn sie können nicht wie ein Aktionär, einen derartigen Beschluß der Generalversammlung anfechten. Nur dann, wenn sein Genußrecht in offenbar unzulässiger Weise geschmälert wird, ist ein solcher Beschluß der Generalversammlung für ihn unverbindlich und rechtlich nicht vorhanden [1]).

Es verbleiben also alle, der Mitgliedschaft inhärirende Rechte bei der Person des Aktionärs; vor allem hat er das Recht behalten, über die Gestaltung der an die Genußscheininhaber begebenen Rechte bei den Gesellschaftsbeschlüssen mit zu wirken. Eine Teilung der Aktie liegt also nicht vor, und es können unbeschadet des § 179 H.G.B. unter Zustimmung der Gesellschaft und unter Beobachtung der vom Gesetz gestellten Schranken die Rechte auf vermögensrechtliche Bezüge von der Aktie lostgelöst werden [2]).

Daraus, daß die Genußscheininhaber ihre Rechte erst dann geltend machen können, nachdem die Aktionäre die Höhe ihrer Bezüge festgestellt haben, schließt das Oberlandesgericht zu Dresden [3]) in Analogie des Art. 119 H.G.B.,

1) Vgl. Staub 8. Aufl. Anm. 25 zu Ex. zu § 179; O.L.G. zu Dresden bei Holdheim Bd. 10 S. 61, 97 und 105; R.G. bei Holdheim Bd. 11 S. 259; O.L.G. Hamburg bei Holdheim Bd. 13 S. 168.

2) Staub Anm. 3 des Ex. zu § 179; ebenso O.L.G. zu Dresden a. a. O.; Klemperer S. 95.

3) O.L.G. Dresden bei Holdheim 1897 S. 279 und in den Annalen des O.L.G. Dresden Bd. 19 S. 221 ff.

wonach dasjenige, was der Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft an Zinsen und Gewinnanteilen zu fordern hat und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt, der Pfändung unterliegt, auf die Zulässigkeit der Abtretung von Forderungsrechten seitens der Aktionäre an die Genußscheininhaber; es sagt: Die Pfändung einer Forderung ist begrifflich nichts anderes als eine zwangsweise Abtretung.

Dieser Ansicht möchten wir uns anschließen; denn ebensowenig wie die Teilhaberschaft eines offenen Handelsgesellschafters beeinflußt wird, dadurch daß er über die vermögensrechtlichen Bezüge seines Anteils so wie sie zukünftig festgestellt werden, einem Dritten gegenüber im voraus verfügt, ebensowenig wird auch die Mitgliedschaft eines Aktionärs berührt, der in gleicher Weise über zukünftige Dividende und Liquidationsüberschuß disponiert. Demnach ist die Abtretung dieser Forderungsrechte der Aktionäre an die Genußscheininhaber unbeschadet der Vorschrift des § 179 H.G.B. zulässig.

§ 7.

Die Genußscheine vorbenannter Art werden als Äquivalent für irgend eine Leistung eines Dritten an die Gesellschaft von ihr an diesen Dritten, also einem Nichtaktionär, ausgegeben. Die im folgenden zu behandelnden Genußscheine erhält der Aktionär auf Grund seiner Mitgliedschaft für irgend eine Leistung als Aktionär, wofür ihm ein oder mehrere Genußscheine „zu seiner Aktie“ ausgestellt werden.

Hinsichtlich der Rechte, die diese „zu Aktien“ ausgegebenen Genußscheine verkörpern, kann man zwei Gruppen unterscheiden:

1. solche, welche gleich den obenerwähnten Genußscheinen Anspruch auf eine Gewinn- und Vermögensverteilung gewähren;

2. solche, die an einer Gewinn- oder Vermögensverteilung keinen Anteil haben, sondern nur vermögenswerte Rechte, z. B. das Recht zum Besuche oder Gebrauche des betreffenden Gesellschaftsunternehmens, verkörpern.

Die zu 1. genannten Genußscheine haben folgende Entstehung: 10 deutsche Aktiengesellschaften, die bei kleinem Aktienkapital große Erträgnisse erzielten und deren Aktien daher an der Börse hoch bewertet waren, beschlossen, um ihren Aktien die frühere Beweglichkeit wiederzugeben, denselben einen Teil der ihnen zustehenden Ansprüche auf vermögensrechtliche Bezüge zu entziehen; den Inhabern dieser Aktien händigten sie selbständig veräußerliche Wertpapiere aus, in denen diese Rechte verbrieft wurden, und da diese Wertpapiere ihrem Wesen nach den an einigen Börsen gehandelten Genußscheinen ähnlich waren, gab man ihnen gleichfalls den Namen „Genußschein“. Diesem Vorbilde sind zahlreiche Aktiengesellschaften gefolgt; naturgemäß sind in dem Zweck der Ausgabe wie in der Ausstattung dieser Genußscheine mit Rechten fast entsprechend der Anzahl der betr. Gesellschaften verschiedene Modalitäten entstanden; die einen geben ihre Genußscheine nicht erst bestehenden, sondern schon neu auszugebenden Aktien; sie gewähren ihnen neben den vermögensrechtlichen Bezügen der Aktionäre noch besondere Vorteile, so sind sie ein Lockmittel, diese neuen Aktien zu zeichnen; andere bestimmen gleich bei ihrer Gründung, daß zu jeder Aktie Genußscheine ausgegeben werden, über die der betr. Aktionär frei verfügen, sie vor allem veräußern darf.

Wir wollen hier die markantesten Bestimmungen aus den Statuten der betr. Gesellschaften folgen lassen:

1. „Sächsische Gußstahlfabrik“ A.-G. zu Döhlen bei Dresden. Ihr Grundkapital beträgt 1800000 M. und zerfällt in 2500 auf den Inhaber lautende Aktien zu 200 Taler = 600 M. und 250 derselben Aktien zu 1200 M.

Die Generalversammlung vom 24. März 1897 beschloß mit großer Stimmenmehrheit die Ausgabe von 6000 sog. Genußscheinen in der Weise, daß auf jede Aktie von 600 M. 2 und auf jede von 1200 M. 4 solche Genußscheine mit je 10 Gewinnanteilscheinen und je einer Gewinnanteilsliste entfielen. Die Genußscheine sind als indosabele von der Gesellschaft auszustellende Verpflichtungsscheine im Sinne d. Art. 301 d. HGB. gedacht, sie sollen auf den Namen der Bankfirma M. & T. in D. ausgefertigt und von dieser mit Blanko-Giro versehen den Aktionären gegen Zahlung des Reichsstempels von je 3 M., sowie gegen Abstempelung der Aktien ausgeliefert werden.

Die Rechte der Genußscheininhaber sind folgendermaßen gestaltet: Bis zu 5 Prozent des Aktienkapitals fällt der zur Verteilung kommende jährliche Reingewinn den Aktionären allein zu; nach diesen erhalten die Genußscheininhaber bis zu $2^1/_2$ Prozent; ein etwaiger Rest wird noch zwischen den Aktionären und Genußscheininhabern im Verhältnis 2:1 geteilt. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erhalten von der nach Abzug der Geschäftsschulden übrig bleibenden Aktienmasse die Aktionäre den Nominalwert ihrer Aktie zurückgezahlt, die Genußscheininhaber bis zu 300 M., den Rest die Aktionäre allein.

Die Genußscheine können seitens der Gesellschaft vom Jahre 1902 an nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat im einzelnen Falle festzusetzenden Modalitäten durch eine Kapitalsabfindung in Höhe von 300 M. für das Stück eingezogen werden.

Die Genußscheininhaber haben das Recht, auf die ihnen nach dem Vorstehenden zugesicherten Beträge; dagegen sollen ihnen keinerlei Aktionärrechte, insbesondere kein Stimmrecht oder irgend welcher Einfluß auf die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, auf die Feststellung des Jahresgewinnes und der ordentlichen oder außerordentlichen Abschreibungen oder Reserven zustehen.

Indes ist auch eine Verfassung für sie vorgesehen; sie sollen nämlich eine Personengemeinschaft gemäß § 1359 ff. des (sächsischen) bürgerlichen Gesetzbuchs bilden und im Verhältnisse zu den Aktionären den Inhabern einer besonderen Gattung von Aktien gleichstehen.

Die Personengemeinschaft kann, wie es im § 13 des Statuts heißt, durch den Vorstand oder Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft oder zufolge gerichtlicher Ermächtigung durch die Inhaber von mindestens sechshundert Genußscheinen zu Generalversammlungen einberufen werden. Für diese Generalversammlungen gelten im allgemeinen die nämlichen Vorschriften wie für die Generalversammlung der Aktionäre. Jeder Genußschein gewährt eine Stimme. Die mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse sind für die Minderheit, wie für die nicht erschienenen Genußscheininhaber bindend. Zu Beschlüssen, durch welche die Rechte der Genußscheininhaber abgemindert oder aufgegeben werden sollen, ist die Anwesenheit der Besitzer von mindestens 3000 Genußscheinen erforderlich.

2. Aktiengesellschaft „Nähmaschinen - Fabrik und Eisengießerei vorm. Seidel & Naumann“ in Dresden. Beschluß der Generalversammlung vom 30. April 1896. Die Bestimmungen über Genußscheine sind fast wörtlich dieselben wie die unter Ziffer 1 angeführten. Die Genußscheine werden nach einem von der oben angeführten Generalversammlung aufgestelltem Muster unter der Bezeichnung:

„Genußschein A.“ und
„Genußschein B.“ mit dem Zusatz
„zur Aktie Nr. . . .“

ausgefertigt und je zwei derselben (Genußschein A. und Genußschein B.) an denjenigen ausgehändigt, der die mit der entsprechenden Nummer versehene Aktie vorlegt. Eine Abfindung der Genußscheine ist nicht vorgesehen,

doch bestimmt das Statut, daß „bei Erhöhung des Aktienkapitals auf jede Neuaktie zu 1000 M. je ein Genußschein Lit. A. und ein Genußschein Lit. B. kostenfrei auszufolgen ist". Auch für diese Genußscheine soll das gegenwärtige Statut Geltung haben.

3. „Plauener Spitzenfabrik H. Hertz & Comp." 1000 Genußscheine mit Blankoindossament. Die Bestimmungen sind mit den unter Ziff. 1 fast gleichlautend.

4. „Deutsche Asphalt-Aktiengesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder" in Hannover. 500 Genußscheine mit Anteil an der Superdividende; sonst ebenso wie 1.

5. „Aktiengesellschaft für Kartonnagen-Industrie" zu Loschwitz bei Dresden (Börsenname: Kartonnagen-Industrie Loschwitz). Generalversammlungsbeschluß vom 9. Dezember 1896. Zwei Genußscheine zu jeder der älteren Aktien; ebenso wie unter Ziffer 2. Doch darf die Gesellschaft die Genußscheine freihändig verkaufen oder zu 1000 M. auslosen. Erfolgt die Auslosung innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres, so nimmt der betreffende Genußschein an dem Gewinne nicht mehr teil. Im Falle der Auflösung erhalten die Genußscheine von der über den Nennwert des Aktienkapitals hinausgehenden Masse bis zu 1000 Mk.

6. „Brauerei zum Felsenkeller" bei Dresden. Laut Generalversammlungsbeschluß vom 6. Juli 1896 zu jeder Aktie ein Genußschein, insgesamt 3000. Die Bestimmungen sind sonst fast gleichlautend mit den unter Ziffer 2.

7. „Aktien-Bierbrauerei zu Reisewitz" bei Dresden. Generalversammlungsbeschluß vom 16. März 1896. Die Vorschriften stimmen wörtlich mit den unter Ziff. 2 angeführten überein, nur sind die Genußscheininhaber zu keinem Personenverein organisiert.

8. „Vereinigte Eschebach'sche Werke" zu Dresden. Nach Generalversammlungsbeschluß vom 5. Mai 1897 sind

auf jede Aktie zwei Genußscheine Lit. A. und Lit. B. auszuhändigen, im ganzen 7000 Genußscheine. Sonst ebenso wie unter Ziff. 7.

9. „Porzellanfabrik Philipp Rosenthal & Comp." in Selb (Bayern). Zu jeder Aktie ein Genußschein, denen außer einem Anspruch auf Superdividende auch ein solcher auf etwaigen Liquidationserlös zusteht.

10. „Wurzener Teppich- und Velours fabriken". Generalversammlungsbeschluß vom 31./VIII. 1898. Ein Genußschein zu jeder Aktie mit den gleichen Rechten wie unter Ziffer 9.

11. „Glückauf", Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwertung zu Berlin. Die Genußscheine, die zum Bezuge eines Teiles der Superdividende berechtigten, sind bereits eingelöst worden.

12. „Mechanische Kratzenfabrik zu Mittweida". Generalversammlungsbeschluß vom 20. März 1894 und 30. März 1895 auf jede Aktie ein Genußschein. Die Bestimmungen sind dieselben wie unter Ziff. 7.

13. „Hamburg - Altonaer - Zentralbahn - Gesellschaft". Nach Generalversammlungsbeschluß kommen auf jede Aktie zwei Genußscheine. Bei späterer Erhöhung des Aktienkapitals sind auf je eine neue Aktie zwei Genußscheine abzugeben, doch wurde diese letztere Bestimmung am 14. Januar 1902 wieder aufgehoben. Nach § 19 haben die Genußscheine keinen Einfluß auf die Leitung der Gesellschaft, insbesondere kein Stimmrecht, noch das Recht auf Zulassung in der Generalversammlung. Zur Deckung der durch die Schaffung der Genußscheine und die Einführung der Aktien in Berlin entstehenden Unkosten wurden für jeden Genußschein, der bis 1. Oktober 1897 abgefordert worden ist, 50 M., später 200 M. eingefordert. Vom Reingewinn sind mindestens 5 Prozent zum Reservefonds (Grenze 10 Prozent, ist erreicht) vorweg abzusondern, sodann nach Abzug von etwaigen Sonderrücklagen 4 Prozent

Vorzugsdividende, vom übrigen sind bis zu 10 Prozent Tantième an den Vorstand und die Beamten sowie 10 Prozent Tantième an den Aufsichtsrat zu zahlen. Der Rest kommt an die Aktionäre und Genußscheininhaber, so daß auf jeden Genußschein ebensoviel entfällt, wie auf jede Aktie. Im Falle der Auflösung werden die Aktien vor den Genußscheinen zu pari eingelöst, der Überschuß wird so verteilt, daß auf jeden Genußschein so viel entfällt wie auf jede Aktie.

14. „Kaiserbrauerei in Ricklingen". Kraft Generalversammlungsbeschlusses haben die Genußscheine nur Anteil an der Superdividende.

15. „Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Mannheim". Seit 27./IX. 1892 in Konkurs. Die Bestimmungen über Genußscheine sind ähnlich denen unter Ziff. 14.

16. „Zuckerraffinerie-Aktiengesellschaft zu Danzig". Die Genußscheine berechtigen zum Bezuge eines Teiles des Reingewinnes und eine Quote des Liquidationserlöses; Abfindung ist gestattet.

17. „Spinnerei und Weberei Hüttenheim, Beufeld" (Börsenname: Hüttenheim, Spinnerei). Das Grundkapital beträgt 2500000 M. und zerfällt in 5000 Aktien zu 500 M. Zu diesen gibt es zu jeder Aktie einen Genußschein, insgesamt also 5000 Genußscheine, die ein Drittel des Überschusses erhalten, der nach Zahlung von 6 Prozent Aktiendividende verbleibt. Die Dividende der Genußscheine war bis jetzt = 0 Prozent.

18. „Neue Tuchmanufaktur Straßburg". Die auf den Inhaber lautenden Genußscheine berechtigen auf die Dauer von 50 Jahren zu einem Anteil am Reingewinn in Höhe von 5 Prozent des Geschäftsvertrages gemäß Art. 42 der Statuten. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden die Genußscheine völlig wertlos. Sonst erlischt am 31. Dezember 1936 jedes Recht der Genußscheine, auch in

dem Falle, daß eine längere Dauer der Gesellschaft beschlossen wird.

19. „Vereinigte Radeberger Glashütten, Aktiengesellschaft". Seit 29. Juli 1902 in Konkurs. Laut Generalversammlungsbeschluß vom 23. November 1899 wurden auf den Namen der betreffenden Aktionäre lautende Genußscheine, insgesamt 507 Stück ausgegeben. Sie sind durch Abtretung übertragbar und sollen am Geschäftsgewinn insofern teilnehmen, als sie unter Verwendung eines Teiles des jährl. Reingewinnes nach und nach mit je 1000 Mark ausgelost werden sollen.

20. „Eisenwerk Würfel" bei Hannover. Laut Generalversammlungsbeschluß vom 10. Mai 1899 wurden 988 Genußscheine ausgegeben, die ein vor den Aktien bevorzugtes Recht auf den verteilungsfähigen Reingewinn haben.

21. „Porzellanfabrik zu Kloster Veilsdorf" bei Hildburghausen. Durch Beschluß vom 6. Mai 1895 sind zu jeder Aktie zwei auf den Inhaber ausgestellte Genußscheine ausgegeben, die zu einem Anteil am Reingewinn, sowie bei Liquidation der Gesellschaft auf einen Teil ihres Vermögens berechtigen.

22. „Aktiengesellschaft für Ledermaschinenriemen- und Militäreffektenfabrikation vorm. Heinrich Thiele in Dresden." Durch Generalversammlungsbeschluß vom 17. April 1897 ein Genußschein zu jeder Aktie, bei Neuemission vier Genußscheine zu jeder neuen Aktie, sonst wie unter Ziff. 1.

23. „Aktiengesellschaft Bürgerliches Brauhaus Bonn" § 8 des Statutes: „Für den Nominalbetrag von 300 000 M. werden 450 Stck. Genußscheine à 750 M. ausgegeben, welche auf Namen lauten. Jeder Genußschein kann nur in Verbindung mit dem der Nummer nach zu ihm gehörigen Interimsscheine veräußert werden. Die Nominalbeträge dieser Genußscheine reduzieren sich jedesmal und ohne weiteres um denjenigen Betrag, der seitens der Aktien-

gesellschaft auf die Interimsscheine eingefordert wird. Diese Genußscheine werden also wertlos und sind mit den Interimsscheinen an den Vorstand der Gesellschaft sofort abzuliefern, sobald auf die betreffenden Interimsscheine, zu denen sie gehören, die volle Einzahlung gefordert wird und die für die Vollzahlung festgesetzte Frist verstrichen ist. Bis dahin entfällt auf die Genußscheine der in § 28 Nr. 4 vorgesehene verhältnismäßige Gewinnanteil."

24. „Stettin-Gristower-Portland-Cement-Fabrik, Aktiengesellschaft", mit dem Sitze in Berlin. Durch die Generalversammlung vom 14. März 1902 wurde eine Umbildung der Aktiengesellschaft beschlossen, derzufolge 1283 Stück Aktien durch Zuzahlung von 30 Prozent in Vorzugsaktien umgewandelt wurden. Zu diesen Vorzugsaktien wurde eine gleiche Anzahl von Genußscheinen (im Statut Gewinnanteilsscheine genannt), ausgehändigt, auf welche jährlich aus dem bilanzmäßigen Reingewinn ein Betrag bis zu 15 Mark vor jeder Dividendenverteilung gezahlt wird. Aus dem verbleibenden Reingewinn werden mindestens 3 Prozent der Genußscheine getilgt.

25. „Helios, Elektrizitäts-Aktiengesellschaft" zu Köln. Mit jeder Vorzugsaktie zu 2000 Mark wird ein Genußschein ausgegeben. Der Genußschein berechtigt zu einem Anteil an einem Viertel desjenigen Reingewinnes, der nach Ausschüttung der den Vorzugsaktien zukommenden Beträge, sowie nach Abzug der dem Aufsichtsrat gebührenden Gewinnbeteiligung verbleibt. Aus diesem Gewinne wird zunächst auf jeden Genußschein ein Betrag bis zu 10 Mark gezahlt, der Rest dient zur Tilgung von Genußscheinen im Wege der Auslosung und zwar mit 100 Mark das Stück.

26. „Höxter'sche Portland-Cement-Fabrik vormals J. H. Eichwald Söhne" in Westphalen. Durch Beschluß vom 6. 2. 1902 wurden Genußscheine ausgegeben, die zwar

im Statut „Anteilscheine am Reingewinn“ genannt werden, jedoch in ihrem Wesen den Genußscheinen gleichzustellen sind; sie erhalten aus dem Reingewinn eine Dividende von 5 Prozent noch vor den Prioritätsaktien. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft stehen ihnen kein Anrecht am Gesellschaftsvermögen zu; eine Tilgung der Genußscheine ist vorgesehen.

Der Grund zur Ausgabe dieser Genußscheine beruht nicht wie in den vorgenannten auf einem ursprünglichen Schuldverhältnis der Genußscheininhaber zur Gesellschaft, sondern ist aufs engste mit der Mitgliedschaft verknüpft; hier erhält der Aktionär für eine Leistung als solcher zu seiner Aktie den Genußschein. Genußschein und Aktie sind äußerlich so eng miteinander verknüpft — der Genußschein trägt dieselbe Nummer wie die Aktie — daß Staubs [1]) Behauptung, „die zu Aktien ausgegebenen Genußscheine“ sind Zubehör zu Aktien, er teilt das Schicksal derselben, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist. — Daraus aber, daß der Genußschein frei übertragbar, vor allem veräußerlich ist, kann man schließen, daß der Genußschein ein selbständiges Verpflichtungspapier der Gesellschaft ist, daß er eine von der Aktie unabhängige Existenz hat [2]). Einen weiteren Beweis für diese Behauptung finden wir auch in dem Vergleich mit einem Dividendenschein; obschon die bloße Innehabung eines solchen Scheines zur Erhebung der festgesetzten Dividende berechtigt, so wird dadurch doch keineswegs eine selbständige Obligation begründet, vielmehr knüpft seine Existenz sich an die der Aktie; der Dividendenschein ist nur eine Urkunde, die den auf die zugehörige Aktie entfallenden Teil am Reingewinn verkörpert, hört also die Aktie auf zu existieren, so muß dies auch mit dem Dividendenschein der Fall sein.

1) Exc. zu § 179 H.G.B.
2) O.L.G. zu Dresden a. a. O.

Unsere Annahme von der Selbständigkeit der Genußscheine steht auch nicht die Entscheidung des Reichsgerichts[1]) entgegen, daß die Ausgabe der Genußscheine gleichzeitig mit den Aktien ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Reichsstempelgesetzes sei, daß also die Ausgabe von Genußscheinen zu bereits bestehenden und verstempelten Aktien eine nochmalige Verstempelung nicht erfordern; daraus ist jedoch keineswegs auf die innere Abhängigkeit der Genußscheine von dem Fortbestande der Aktie zu schließen.

Der einzelne Genußschein steht vielmehr in keinem rechtlichen Verhältnis mehr zur Aktie; denn die Aktionäre haben sämtlich auf einen Teil der ihnen zustehenden Rechte verzichtet und diese Rechte sind in den Genußscheinen verbrieft. Über die Zulässigkeit der Abtretung von Aktienrechten möchten wir auf voriges Kapitel verweisen; im übrigen gilt alles dort Gesagte auch für diese Genußscheine.

2) Ganz anders als die bisher behandelten sind die von sog. „gemeinnützigen Unternehmungen“ und die „dem Erwerbe nicht bestimmten Vereinen“[2]) ihren Aktionären ausgestellten Genußscheine gestaltet. Statutengemäß versagen diese Gesellschaften ihren Aktionären einen Anspruch auf die vermögensrechtlichen Bezüge und gewähren ihnen deshalb an Stelle der Dividende gewisse Nutzungsrechte an den Anlagen und Einrichtungen der Gesellschaft; und diese Rechte werden in den Genußscheinen verkörpert.

1. So bestimmt z. B. der Gesellschaftsvertrag des Aktienvereins „Zoologischer Garten zu Berlin“, daß jedem Aktionär ein Genußschein ausgestellt wird, der ihm statt der Dividende ein Recht auf freien Zutritt für sich und 6 seiner Angehörigen gewährt.

1) R.G.E. vom 3./11. 1898; J. W. 1898 S. 674.
2) Rehm § 132 S. 476.

2. Ähnliche Bestimmungen finden sich in dem Gesellschaftsstatut des Breslauer Zoologischen Gartens, wo jedem Aktionär statt der Dividende freier Zutritt für sich und seine Familienmitglieder zusteht und bei einer Vereinigung von sechs Aktien und darüber in einer Hand freier Zutritt für eine unbeschränkte Anzahl von Familienmitgliedern gewährt wird.

3. Ferner gestattet die „Neue Börsen-Halle in Hamburg“ statt sonstiger vermögensrechtlicher Bezüge ihren Aktionären freie Benutzung der Lesehalle und der dort abonnierten Zeitungen; diese Berechtigung der Mitglieder wird ebenfalls in einem Genußschein verbrieft.

In Bezug auf diese Rechte behauptet Becker[1]), daß die in diesen Genußscheinen verbrieften Rechte Mitgliedschaftsrechte seien; zu Widerlegung dieser Behauptung möchten wir auf unsere spätere Ausführung verweisen und im Gegenteil behaupten, daß die in diesen Genußschein verkörperten Rechte einfach die vermögensrechtliche Folge der Mitgliedschaft sind; sie sind von Anfang seiner Mitgliedschaft an unbedingte Gläubigerrechte, die er zu jeder Zeit im Falle der Nichtberücksichtigung klageweise geltend machen kann. Deshalb können wir auch nicht Gareis[2]) beistimmen, der in diesen Genußscheinen nur „ein Legitimationszeichen sieht, das nur zur Ausübung einer Kontrolle, zur leichteren Orientierung über ein außerhalb der Begebung des Zeichens entstandenen Befugnis, unter allen Umständen nur im Interesse einer gewissen Übersichtlichkeit gegeben, genommen, getragen oder sonst verwendet wird“. Gewiß mag man mit der Ausgabe von Genußscheinen auch gewissen geschäftlich-technischen Rücksichten gerecht werden wollen, in erster Linie aber sind es Dokumente um die Rechte zu beweisen. aber auch als Werte zu zirkulieren.

1) S. 37.
2) § 76 S. 659.

§ 8.

Hinsichtlich der Stellung dieser Genußscheinsinhaber der Gesellschaft gegenüber stimmen alle Schriftsteller, wie bereits erwähnt, darin überein, daß sie der Gesellschaft als Dritte gegenüber stehen und Gläubiger derselben sind. Eine Schwierigkeit ergibt sich nur insofern, als die Ansichten über den Zeitpunkt der Entstehung dieser Gläubigerrechte auseinander gehen. Die einen lassen sie von vornherein, also gleich mit dem Moment der Ausstellung des Genußscheins existent werden, die anderen[1]) hingegen verlegen jenen Zeitpunkt auf den Moment der Feststellung der Dividende, resp. des Liquidationsüberschusses durch die Generalversammlung. Erst dann seien die Inhaber der Genußscheine Gläubiger der Gesellschaft und hätten einen klagbaren Anspruch auf die festgestellten Beträge; bis dahin seien sie Träger von Mitgliedschaftsrechten. Sie suchen diese Ansicht folgendermaßen zu begründen: Die Rechte der Genußscheininhaber sind abgetretene Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre; der Aktionär ist aber nur Mitglied der Gesellschaft, nie Gläubiger derselben; nach dem Grundsatz: „nemo plus juris transferre potest quam ipse habet“ kann der Aktionär nicht mehr auf den Genußscheininhaber übertragen, als er selbst hat, also nur Mitgliedschaftsrechte. Diese Konstruktion der Genußscheine erscheint uns etwas gekünstelt.

Wir schieden die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre in Verwaltungsrechte und Forderungsrechte, die von Cosack direkt „Gläubigerrechte“ genannt werden; den juristischen Kern, ohne den ein Aktienrecht begrifflich unmöglich ist, bilden die Verwaltungsrechte, während die Forderungsrechte, unbeschadet der Stellung des Aktionärs als solchen,

1) Behrend a. a. O. S. 882 ff.; Klemperer a. a. O. S. 96; O.L.G. Dresden bei Holdheim 1897 S. 297.

ganz fehlen können. Wird ihm nun ausdrücklich ein Anspruch auf die vermögensrechtlichen Bezüge zugestanden, wodurch die Gesellschaft sich selbst in der freien Verfügung über den Reingewinn u.s.w. Schranken auferlegt, wie wollte man diese Rechte treffender und richtiger bezeichnen wollen als „Gläubigerrechte“? Wir sehen auch den Grund nicht ein, weshalb die Eigenschaft des Aktionärs als Gläubiger der Gesellschaft mit seiner Stellung als Mitglied derselben unvereinbar sein sollte. Seine Gläubigerschaft ist einfach die vermögensrechtliche Folge seiner Mitgliedschaft. Wirtschaftlich betrachtet, muß sogar der Anspruch auf die vermögensrechtlichen Bezüge als Hauptinhalt des Aktienrechts, und die Verwaltungsrechte nur als Mittel zum Zweck erscheinen, damit dieses Recht nicht geschmälert wird; die Aussicht auf diese Bezüge wird allein das für die Beteiligung am Grundkapital Maßgebende sein, er selbst betrachtet sich hinsichtlich dieser Vermögensrechte als Gläubiger der Gesellschaft; und zweifellos ist er dies auch vom rechtlichen Standpunkte, wenn auch mit der Beschränkung, daß die Realisierung seiner Gläubigeransprüche erst nach Feststellung des verfügbaren Reingewinns durch die Generalversammlung erfolgen kann.

Ferner wäre die Tatsache der Ausgabe der Genußscheine als kaufmännische Verpflichtungsscheine — denn er erfüllt die Erfordernisse eines solchen — mit obiger Ansicht nur schwer in Einklang zu bringen.

Unseres Erachtens ist der Genußscheininhaber in Ansehung seiner vermögensrechtlichen Ansprüche Gläubiger der Gesellschaft und zwar von Anfang seiner Existenz an.

Dadurch, daß von Anfang an ein unbedingter Anspruch der Genußscheininhaber auf die ihnen gewährten Vermögensrechte besteht, ist die A.-G. in gewisser Weise — nämlich sobald Reingewinn verfügbar ist — an die Erfüllung dieser Versprechungen gebunden, sie ist nunmehr auch in

der freien Verfügung über den Reingewinn hinsichtlich dieser entgegenstehenden Rechte beschränkt; gleichzeitig ist ihr auch die Verpflichtung entstanden, diese Rechte unverändert zu lassen; eine Änderung wäre außer an eine Veränderung der Statuten an die Zustimmung aller Berechtigten gebunden [1]).

Andererseits ist, wie bereits erwähnt, die Verwirklichung der den Genußscheininhabern zustehenden Gläubigerrechte insofern bedingt, als sie nur dann erfolgen kann, wenn überhaupt ein verfügbarer Reingewinn, resp. Liquidationsüberschuß vorhanden ist. Selbst wenn verfügbarer Reingewinn übrig bleibt, die G.V. aber seine Verwendung zu irgend einer neuen, selbst offensichtlich unrentablen Anschaffung oder dergl. beschließen würde, wäre der Genußscheininhaber machtlos. Erst dann, wenn seine Rechte in offenbar unzulässiger Weise beeinträchtigt werden, ist er an einen derartigen Beschluß nicht gebunden, er ist für ihn unverbindlich und rechtlich nicht vorhanden [2]).

Auf der einen Seite möchte demnach die Ausschließung des Genußscheininhabers von der Feststellung des zur Verteilung fähigen bilanzmäßigen Reingewinns zu hart erscheinen, auf der andern aber bestände, wenn man ihm Stimmrecht zugestehen wollte, die Gefahr, daß man bei Vorhandensein einer größeren Anzahl von Genußscheininhabern meist nur schwer eine Änderung der bisherigen Gewinnverteilung herbeiführen könnte, denn eine einzige Stimme würde genügen, um einen derartigen Beschluß unverbindlich zu machen. Um dieser Schwierigkeit zu begegnen, haben einige A.-G. zugleich mit der Ausgabe der Genußscheine statutarisch die Zusammenfassung ihrer Inhaber zu einer Personengemeinschaft bestimmt, welche

1) O.L.G. Dresden bei Holdheim Bd. 35 S. 244; Klemperer S. 79.
2) O.L.G. Dresden 13. 1. 1902; bei Holdheim 1902 S. 107.

über gemeinsame Angelegenheiten mit Stimmenmehrheit unter Bindung aller Beteiligten, meist sogar der Abwesenden ihre Beschlüsse faßt.

§ 9.

Stellen wir die Resultate unserer Darlegungen einander gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild: Beide heute in Deutschland verwendete Arten von Genußscheinen, also sowohl die infolge einer Amortisation von Aktien den früheren Aktionären, als auch die unabhängig davon Dritten als Äquivalent für irgend eine Leistung gegebenen, sind in ihrem Ergebnis gleich, sind Urkunden, die Gläubigerrechte verbriefen. In beiden Fällen sind ihre Besitzer Personen, die der Gesellschaft fremd als Dritte gegenüber stehen, bei beiden gewährt der Genußschein nur Rechte, niemals Pflichten. Dort wurde der frühere Aktionär durch Auslosung und Heimzahlung seines Aktienbetrages zum Dritten gegenüber der Gesellschaft, hier stand sein Besitzer gleich von Anfang an als Fremder zu ihr. Dort war seine Ausgabe bezweckt zur Ausgleichung der in der Amortisation liegenden Härte, hier diente er als Lockmittel, beide Ziele werden erreicht durch Gewährung von im allgemeinen gleich gearteten Vorteilen. Durch diese Papiere verpflichtet sich die Gesellschaft zur Erfüllung der in ihnen verkörperten Rechte; die Genußscheininhaber sind also Gläubiger in Bezug auf die Rechte und zwar von Anfang ihrer Existens an, d. h. von dem Moment an, wo der Genußschein entsprechend der Art seiner Emittierung ihnen ausgestellt, zugestellt wird oder sonst in ihren Besitz gerät. Sie durchweg als Schuldverschreibungen zu bezeichnen, dürfte etwas gewagt erscheinen, da nicht alle Gesellschaften sich zur Auslosung gegen eine festbestimmte Auslosungsprämie verpflichten; in allen Fällen charakterisieren sie sich jedoch als kauf-

männische Verpflichtungscheine; und so erscheint eine Subsumierung unter § 363 HGB. gegeben.

In Konsequenz unseres Resultats würden die Genußscheine als kaufmännische Verpflichtungsscheine in gleicher Weise wie die Grundschulden nicht der Reichsstempelsteuer unterliegen [1]).

Das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 bestimmt aber in Ermangelung einer einheitlichen Ansicht über die rechtliche Natur der Genußscheine in der Anm. zu Tarif Nr. 1 u. 2, Abs. 2: Genußscheine und ähnliche zum Bezug eines Anteils an dem Gewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Wertpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktienanteilscheine (Tarif-Nr. 1) oder als Renten oder Schuldverschreibungen (Tarif-Nr. 2) darstellen, unterliegen einer festen Abgabe, die für

a) solche, welche als Ersatz an Stelle von amortisierten Aktien ausgegeben werden . M. —.50

b) alle übrigen und zwar

1. inländische . . . . . M. 3.—
2. ausländische . . . . . M. 5.—

für jede einzelne Urkunde beträgt.

Vor dem 1. Mai 1894 ausgegebene Genußscheine sind der vorbezeichneten Abgabe nicht unterworfen.

---

1) Loeck S. 258, 179.